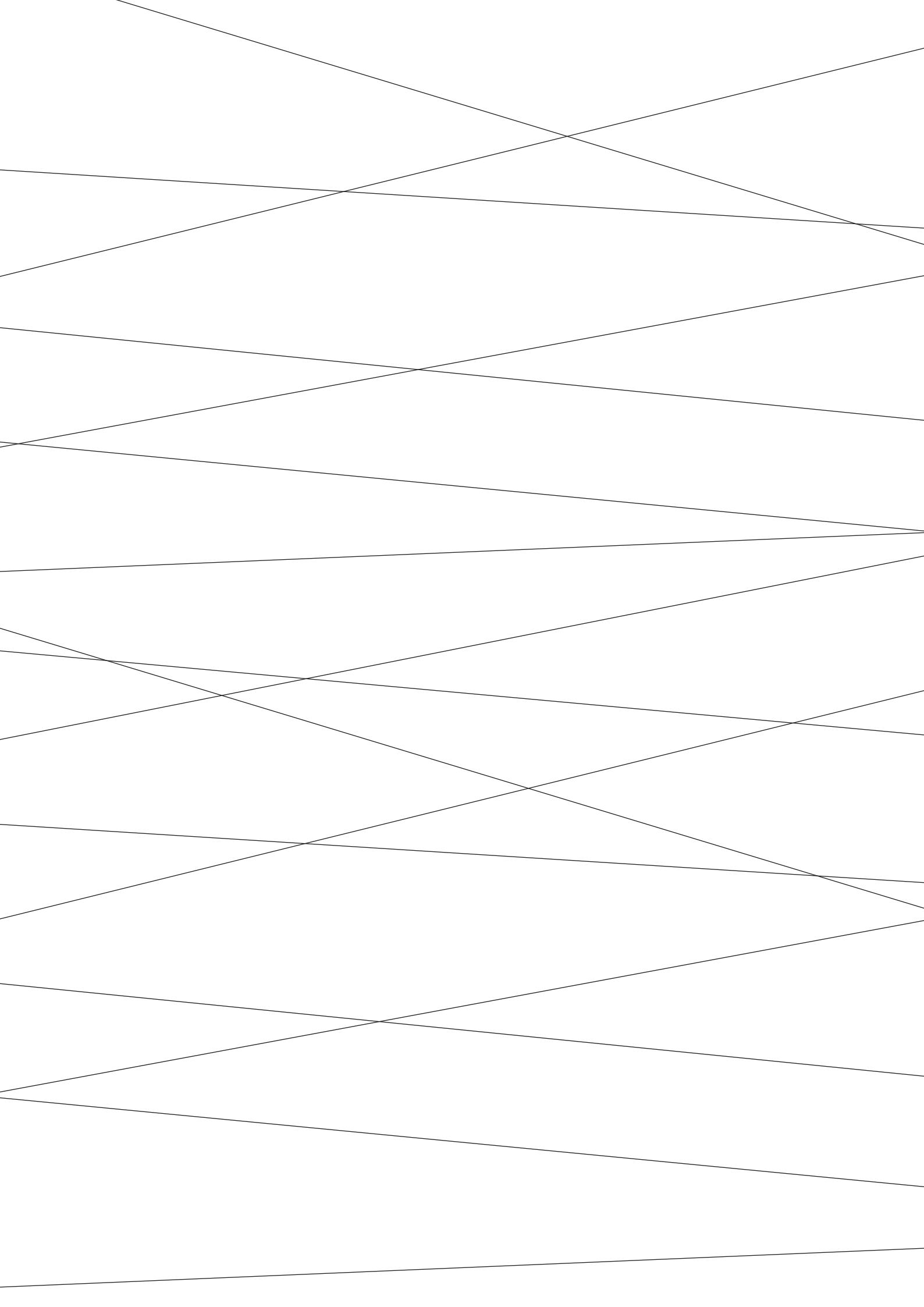


Freiheit und Demokratie stärken



Handlungsempfehlungen für Kommunen zum Umgang mit Rechtsextremismus





Inhaltsverzeichnis

- 4 ___ Vorwort
- 7 ___ Landesprogramm „Hessen - aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“
- 9 ___ „Reichsbürger und Selbstverwalter“
- 12 ___ Erwerb oder langfristiges Anmieten von Immobilien/Grundstücken durch Rechtsextremisten
- 15 ___ Kurzfristiges Anmieten von Räumlichkeiten
- 20 ___ Jugendliche und rechtsextremistische Musik
- 23 ___ Rechtsextremismus in Vereinen
- 27 ___ „Wortergreifung“ durch Rechtsextremisten
- 30 ___ Diskursorientierung durch die „Neue Rechte“
- 31 ___ Demonstrationen
- 34 ___ Ausstiegshilfen Rechtsextremismus in Hessen - IKARus
- 36 ___ „beratungsNetzwerk hessen - gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“
- 38 ___ Rote Linie - Pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus
- 40 ___ Beratung von Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
- 44 ___ Kompetenzzentrum Rechtsextremismus (KOREX)
- 46 ___ Impressum

Vorwort



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit der nunmehr dritten Auflage dieser Handlungsempfehlung möchte ich Sie über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Rechtsextremismus informieren sowie über Handlungs- und Präventionsmöglichkeiten, mit denen wir als Land und Kommunen diesen Entwicklungen gemeinsam entgegenzutreten können. Insbesondere darf ich auf die folgenden Neuerungen hinweisen:

Erstmals widmet sich ein Kapitel unserem Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“, welches wir 2015 zur finanziellen Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements gegen alle Formen des Extremismus gestartet haben. Das Programm zielt primär darauf ab, bestehende Maßnahmen und Projekte der Prävention und Intervention zu verstetigen. Zusätzlich sollen neue Programme und Projekte – speziell auch im kommunalen Raum – gefördert werden, die zur Verhinderung von Extremismus und politischer oder religiöser Radikalisierung beitragen. Seit

Beginn dieser Präventionsoffensive haben wir die Fördermittel von Jahr zu Jahr erhöht. Im laufenden Doppelhaushalt 2018/19 stellt die Landesregierung rund sechs Millionen Euro p. a. zur Verfügung, davon rund eine Millionen Euro Bundes- und EU-Mittel.

Ein weiteres neues Kapitel thematisiert die „Reichsbürger und Selbstverwalter“. Diese erkennen die Bundesrepublik Deutschland als Staat nicht an und lehnen die deutsche Rechtsprechung, die Legitimität von Amtsträgern oder die Zahlung von Steuern und Gebühren ab. Bundesweit bekannt gewordene Vorfälle verdeutlichen, dass Anhänger der Szene in hohem Maße bereit sind, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen und sich staatlichen Maßnahmen – auch unter Anwendung von Gewalt – zu widersetzen. In Einzelfällen muss in Betracht gezogen werden, dass insbesondere „Reichsbürger“ zum Schutz der eigenen Ideologie auch vor dem Einsatz von (Schuss-)Waffen gegen behördliche Befugnissträger nicht zurückschrecken.

Das Kapitel „Kurzfristiges Anmieten von Räumlichkeiten“ hat eine Erweiterung in Bezug auf aktuelle Rechtsprechungen zur Nutzung einer Stadthalle durch eine rechtsextremistische Partei erfahren. In seinem Urteil vom 23. Februar 2018 führt der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel aus, dass bei der Bewirtschaftung einer Stadthalle Nutzer nicht ausgeschlossen werden können, weil sie verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Es sei mit dem Diskriminierungsverbot und dem Parteiengesetz nicht in Einklang zu bringen, jemanden aufgrund seiner politischen Anschauungen zu benachteiligen. Vielmehr müsse die grundgesetzlich verbürgte Gleichbehandlung im Wettbewerb mit anderen, nicht verbotenen Parteien gewährleistet werden. Erst wenn die erkennbare Verfassungsfeindlichkeit einer Partei oder einer Vereinigung zu einem Verbot geführt habe, trete das Diskriminierungsverbot zurück. Bis dahin dürfe eine Partei oder Vereinigung keinen Sanktionen ausgesetzt werden. Das Bundesverfas-

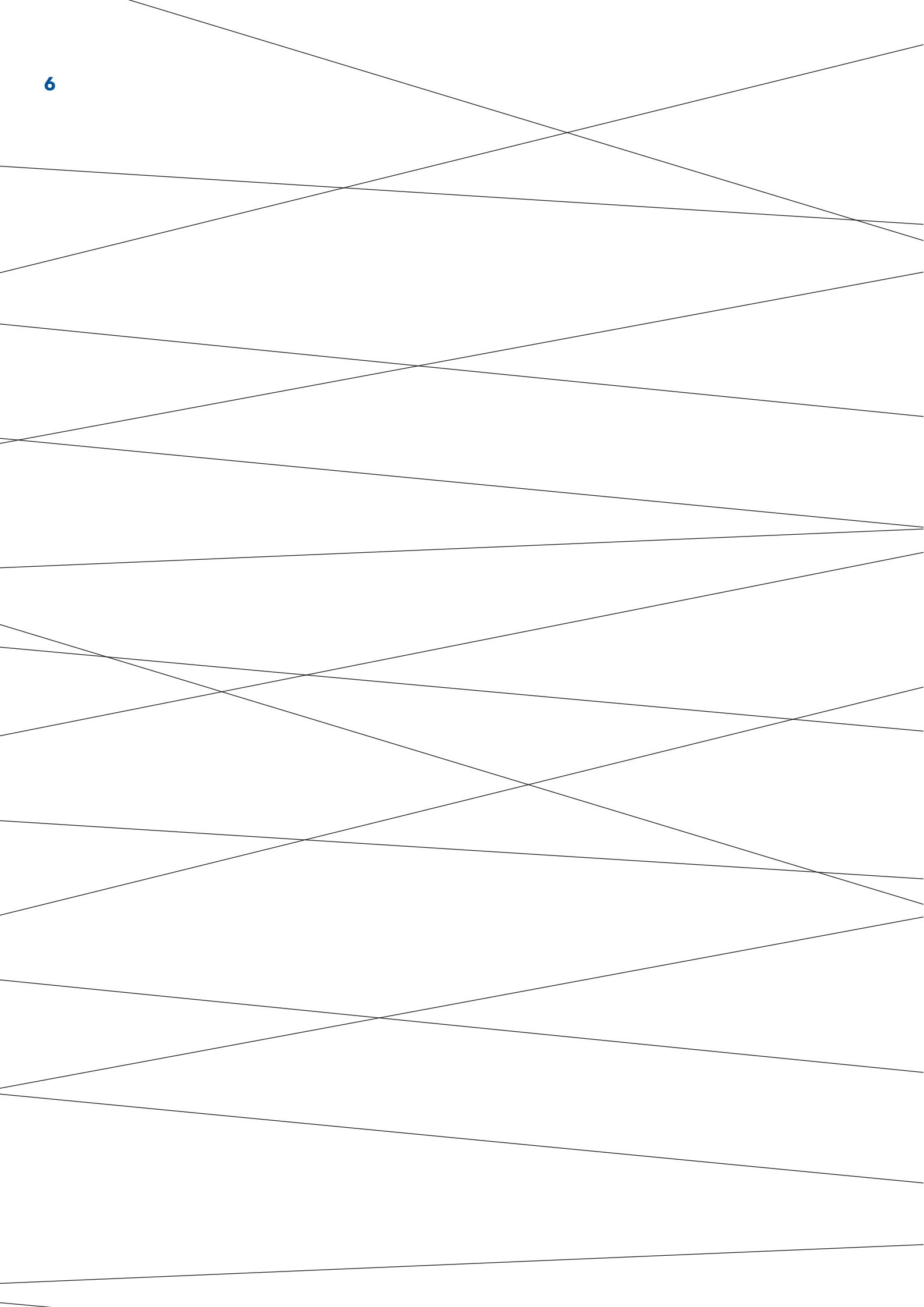
sungsgericht gab der Stadt mit Beschluss vom 24. März 2018 auf, die Stadthalle für die Durchführung einer beabsichtigten Veranstaltung zu überlassen.

Mit den Aktualisierungen bleibt diese Handlungsempfehlung ihrem Anspruch treu, ein zeitgemäßer und praktischer Ratgeber zu sein für alle, die sich auf kommunaler Ebene gegen den Rechtsextremismus engagieren. Die Informationen, Hinweise und Empfehlungen erleichtern Entscheidungen und machen deutlich, dass das Land ein verlässlicher Partner an der Seite der Kommunen ist.

Ihr



Peter Beuth
Hessischer Minister des Innern und für Sport



Landesprogramm „Hessen - aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“

→ HINTERGRUND

Die Bekämpfung von extremistischen Phänomenen stellt eine große Herausforderung für unser Land dar. Als Sicherheitsressort setzt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) dabei nicht nur auf eine konsequente und effektive Strafverfolgung als Maßnahme der Repression. Auch die Extremismusprävention und -intervention haben in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dabei geht es primär darum, einer beginnenden Radikalisierung möglichst frühzeitig entgegenzuwirken oder eine vorhandene oder gar verfestigte Radikalisierung durch gezielte Deradikalisierungsmaßnahmen wieder aufzulösen.

Per Kabinettsbeschluss wurde bereits im Jahr 2013 das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) gegründet und im HMdIS verortet. Eine zentrale Aufgabenstellung ist die phänomenübergreifende Koordinierung aller landesweiten Initiativen der Prävention und Intervention gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen. Dem HKE ist eine Lenkungsgruppe zur Seite gestellt, die sich aus Vertretern des Innen-, Justiz-, Sozial- und Kultusministeriums sowie des Hessischen Landeskriminalamts, des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung zusammensetzt. Die Lenkungsgruppe begleitet die strategische Ausrichtung des Kompetenzzentrums und trägt gewinnbringend zur Vernetzung bei.

Die Förderung von Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit zur Verhinderung von Radikalität und Extremismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu deren Gelingen politische Institutionen die Grundlagen schaffen müssen. Bei der Initiierung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen unterstützt das Land sowohl staatliche als auch nichtstaat-

HESSEN



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



liche Organisationen. Besonders hervorzuheben ist dabei die 2015 erfolgte Einrichtung des Landesprogramms „Hessen - aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ zur finanziellen Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements. Grundlage hierfür war der Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des hessischen Landtags „Verlässlich gestalten - Perspektiven eröffnen, Hessen 2014-2019“. Dieser sieht die Einrichtung eines Landesprogramms für die verstetigte und dauerhafte Präventionsarbeit durch die Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Extremismus vor.

→ FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Das Landesprogramm zielt primär darauf ab, bestehende Maßnahmen und Projekte der Prävention und Intervention zu verstetigen und zusätzlich neue Programme und Projekte - speziell auch im kommunalen Raum - zu fördern, die ebenso zur Verhinderung von Extremismus und politischer oder religiöser Radikalisierung beitragen. Die Umsetzung, Steuerung und Koordination des Landesprogramms erfolgt zentral beim HKE. Dort wird auch der notwendige Informationsfluss zwischen den beteiligten Akteuren gewährleistet. Das HKE ist dabei eng mit Projektträgern, Sicherheitsbehörden, Ressorts der Landesregierung, relevanten Landes- und Bundesbehörden sowie der EU-Ebene vernetzt.

Das Fördervolumen des Landesprogramms betrug im ersten Jahr 2015 ca. 1,1 Millionen Euro. Seither werden die Mittel von Jahr zu Jahr erhöht. Im laufenden Doppelhaushalt 2018/19 stellt die Landes-

regierung rund sechs Millionen Euro p.a. zur Verfügung (davon rund 1,1 Millionen Euro Bundes- und EU-Mittel).

Durch das Landesprogramm können grundsätzlich u. a. gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), kommunale Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe), juristische Personen des Privatrechts (an denen das Land Hessen oder eine kommunale Gebietskörperschaft mit Mehrheit beteiligt ist) gefördert werden. Hauptzielgruppe sind allerdings eingetragene Vereine.

Im Bereich Rechtsextremismus werden derzeit u. a. das Demokratiezentrum Hessen mit dem „beratungsNetzwerk hessen - gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“, die „Rote Linie“ sowie das Ausstiegsangebot „IKARus“ (ko-)finanziert, die sich jeweils in einem eigenständigen Kapitel dieser Broschüre vorstellen.

→ FÖRDERBEISPIEL AUS DEM KOMMUNALEN RAUM: „PARTNERSCHAFTEN FÜR DEMOKRATIE“

Über das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ und das hessische Landesprogramm werden Landkreise, Städte und Gemeinden

dahingehend unterstützt, regionale „Partnerschaften für Demokratie“ aufzubauen. In diesen Bündnissen können sich kommunal Verantwortliche und zivilgesellschaftliche Akteure gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus engagieren und entsprechende Strategien vor Ort entwickeln und umsetzen.

Gefördert werden konkrete Einzelmaßnahmen wie beispielsweise die Erstellung von Informationsmaterialien, die Umsetzung von Plakataktionen oder die Durchführung von Veranstaltungen. In Hessen existieren derzeit ca. 30 Partnerschaften für Demokratie. Sie alle leisten einen wertvollen Beitrag für eine Kultur des respektvollen Miteinanders und tragen zur Prävention extremistischer und menschenfeindlicher Einstellungen bei.

→ KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

Umfangreiche Informationen über die in Hessen geförderten Maßnahmen und Projekte werden auf der Internetseite des HKE unter www.hke.hessen.de bereitgestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HKE beraten gerne bei Fragen zu Fördermöglichkeiten oder den Antragsmodalitäten und sind telefonisch unter **0611/353-2801** oder per E-Mail (hke@hmdis.hessen.de) erreichbar.



„Reichsbürger und Selbstverwalter“

→ DEFINITION

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen. Insgesamt ist die Szene als heterogen zu bezeichnen. Dies spiegelt sich auch in ideologischen Einstellungen wider. Ein geringer Teil der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ vertritt eindeutig rechtsextremistische Positionen, wenn zugleich Rassismus oder Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, übersteigter Nationalismus oder völkischer Kollektivismus propagiert werden.

→ AKTIVITÄTEN UND VERHALTENSWEISEN

Im Unterschied zu vielen anderen Formen des Extremismus richtet sich das Agieren und Handeln von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ explizit gegen den Staat, seine Institutionen und Repräsentanten und nicht gegen andere gesellschaftliche Strömungen. Oft zielen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ im Kontakt mit staatlichen Stellen darauf ab, diese in ihrem Handeln zu beeinträchtigen, Verzögerungen herbeizuführen, um letztlich eine Einstellung der staatlichen Handlung zu erreichen. Hierbei wird häufig auf das Mittel des „Papierterrorismus“ zurückgegriffen. Ziel ist es, eine Behörde so lange mit sinnlosen pseudo-juristischen

Schreiben zu konfrontieren, bis ein spezifischer Vorgang eingestellt wird.

Als Beispiel sei hier eine mögliche Reaktion von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ auf einen einfachen Bußgeldbescheid genannt: Sobald der Bußgeldbescheid einem Szeneangehörigen zugestellt werden soll, versucht dieser im ersten Schritt, die Annahme zu verweigern. Begründet wird dies in einer Vielzahl von Schreiben an die Behörde, in welchen dieser die Zuständigkeit und/oder rechtmäßiges Handeln abgesprochen wird. Des Weiteren können vermeintliche Fehler wie das Fehlen einer Unterschrift als Begründung genommen werden, das gesamte behördliche Handeln als rechtswidrig darzustellen. Wenn dies nicht zum erhofften Ergebnis führt, wird im zweiten Schritt versucht, die gesamte Staatlichkeit als illegitimes Konstrukt darzustellen. Hierfür werden beispielsweise aus dem Kontext gerissene Formulierungen aus UN-Resolutionen mit internationalen Verträgen wie der Haager Landkriegsordnung und Versatzstücken aus verschiedenen Ideologien zu eigenen Schreiben zusammengefasst und zusammen mit „Lebenderklärungen“ und weiteren szenetypischen Dokumenten ohne jeglichen Mehrwert versandt.

Beide Schritte der Agitation werden häufig von Drohschreiben begleitet, in welchen die „Reichsbürger und Selbstverwalter“ den Behördenmitarbeitern im Namen selbst erdachter Gerichtshöfe „Urteile“ und Zahlungsaufforderungen zukommen lassen. Mit diesen sollen die jeweiligen zuständigen Sachbearbeiter eingeschüchert werden und von ihrem rechtsstaatlichen und gebotenen Handeln abgebracht werden.

Die Nichtanerkennung der Staatlichkeit bzw. der Rechtmäßigkeit staatlicher Maßnahmen beschränkt sich jedoch zumeist auf die Fälle, in denen die Szeneangehörigen mit staatlichen Forderungen kon-



frontiert werden. Rechtsansprüche wie Bußgelder gegen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ müssen oftmals mittels Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden. Diesem staatlichen Handeln widersetzen sich jene oftmals aggressiv, mitunter gewalttätig. Die Bestrebungen richten sich gegen den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen und werden daher von den Sicherheitsbehörden beobachtet.

→ GEFÄHRDUNGSBEWERTUNG

Die in der Vergangenheit bekannt gewordenen Ereignisse im Zusammenhang mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ sowie der festzustellende Anstieg der durch „Reichsbürger“ begangenen Straftaten - darunter auch Gewaltdelikte - im Bundesgebiet verdeutlichen, dass sich ein Teil der Szeneanhänger nicht länger damit begnügt, seine Weltanschauung ohne massive Außenwirkung ausleben und das deutsche Rechtssystem mittels ver-

meintlich juristischer Schritte in Frage zu stellen, sondern versucht, seine Ideologie auch mit Nachdruck und darin zum Teil durch Gewaltanwendung zu rechtfertigen und zu verteidigen.

In manchen Fällen ist je nach Grad der Ideologisierung bzw. Emotionalisierung dieser Klientel neben einer hohen verbalen Aggression, unter anderem in Form von Beleidigungen, Bedrohung, Diskreditierungen oder Ähnlichem, auch die Anwendung von körperlicher Gewalt zum Nachteil von Vertretern staatlicher Autorität einzukalkulieren. In Einzelfällen muss in Betracht gezogen werden, dass auch vor dem Einsatz von (Schuss-)Waffen gegen behördliche Befugnissträger zum Schutz der eigenen Ideologie nicht zurückgeschreckt wird.

→ HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Das Ziel des Agierens von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ gegenüber staatlichen Stellen ist

es, diese in ihrem Handeln zu beeinträchtigen und zu verzögern, um letztlich eine Einstellung der staatlichen Handlung zu erreichen. Sollte dies gelingen – beispielsweise Einstellung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gemäß § 47 OWiG –, so findet es medial Verwendung, um darzustellen, dass man das bundesdeutsche Rechtssystem und somit die Bundesrepublik selbst überwinden könne. Jegliches Unterlassen von gebotenen staatlichem Handeln ist somit dazu geeignet, als Werbung für die Szene genutzt zu werden.

Neben diesen allgemeinen Hinweisen zu „Reichsbürgern“ gibt es konkrete Vorschläge zum Verhalten im direkten Umgang und Kontakt. Das Auftreten der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ist stets darauf ausgelegt, die Deutungshoheit der Situation zu übernehmen und Behördenmitarbeiter in eine ungerechtfertigte Defensive zu drängen. Hierfür vertreten Szeneangehörige ihre Meinung häufig sehr aggressiv und emotional. Es kann zu gewaltsamen Übergriffen kommen.

Handlungsmöglichkeiten für mögliche Szenarien im direkten Kontakt mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ sind in der vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) erstellten Broschüre „Reichsbürger' und ‚Selbstverwalter' in Hessen. Eine Handlungsempfehlung für die behördliche Praxis“ festgehalten (abrufbar auf der Internetseite des HMdIS). Die Broschüre, die unter Einbindung kommunaler Spitzenverbände und in Zusammenarbeit mit sicherheitsbehördlichen Akteuren erstellt wurde, beinhaltet eine Gefährdungsbewertung sowie Verhaltensempfehlungen und Eigensicherungsmaßnahmen für Behördenmitarbeiter bei Kontakt mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“.



Da sich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ explizit gegen den Staat richten, fallen sie zumeist im Kontakt mit staatlichen Stellen auf. Sollten daher Sachverhalte bei den Behörden bekannt werden, welche den Verdacht nahelegen, dass die beteiligten Personen dieser Szene zugerechnet werden können, sind sowohl das Staatsschutzkommissariat des jeweils zuständigen Polizeipräsidiums gemäß § 22 Abs. 5 HSOG i.V.m. dem Erlass des HMdIS vom 16. Dezember 2016 an die Kommunen und Ressorts als auch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen gemäß § 18 Abs. 1 HVSG direkt zu informieren. Denn eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit über Behördengrenzen hinweg ist in diesem Extremismusbereich unabdingbar.

Erwerb oder langfristiges Anmieten von Immobilien/Grundstücken durch Rechtsextremisten

Politische Aktivitäten erfordern allgemein stets eine handlungsfähige Selbstorganisation durch Parteien, Vereine oder sonstige Personenzusammenhänge. Hierzu sind Treffpunkte und feste Anlaufstellen erforderlich. Zur Durchführung von Veranstaltungen sind beispielsweise geeignete Räumlichkeiten notwendig. Für eine stärkere lokale oder regionale Verankerung bedarf es konstanter Strukturen, zum Beispiel eines eigenen Büros oder eines regelmäßig genutzten Veranstaltungsraums.

Auf dieser Grundlage agieren auch Rechtsextremisten. Deshalb sind Kommunen immer wieder mit Versuchen von Rechtsextremisten konfrontiert, Immobilien zu erwerben oder langfristig anzumieten. Ein angemessener Umgang mit derartigen Bestrebungen ist ein zentraler Bestandteil einer wirksamen Strategie zur Bekämpfung des Rechtsextremismus. Die nachfolgenden Ausführungen gelten gleichermaßen auch für die Personengruppe der „Reichsbürger und Selbstverwalter“.

→ HINTERGRUND

Immobilien sind für Rechtsextremisten ein wichtiger Bestandteil ihrer Ressourcen und können deshalb eine elementare Funktion haben. Entsprechende Räumlichkeiten dienen ihnen für interne oder öffentliche Veranstaltungen, für Schulungen, als Treffpunkte für ihre Anhängerinnen und Anhänger oder als kommunale bzw. regionale Zentren.

Immobilien dienen den Rechtsextremisten zum Beispiel als:

Regionale Zentren

Ein wichtiges Ziel von Rechtsextremisten ist es, eine stabile und kontinuierliche „Parallelgesellschaft“ zu schaffen. Wenn sie über entsprechende Immobilien

verfügen, kommen sie diesem Ziel ein gutes Stück näher. In ihrem Besitz befindliche Gebäude/Grundstücke ermöglichen es ihnen zum Beispiel, Parteitage, Feste sowie Konzerte jederzeit ohne größere Einschränkungen durchzuführen oder aber Propagandaschriften herzustellen und zu vertreiben. Dadurch verschaffen sich Rechtsextremisten unter anderem eine Ausgangsbasis für die Organisation von Wahlkämpfen und Demonstrationen, aber auch zur Vorbereitung von strafrechtlich relevanten Aktionen.

Der Besitz eigener Immobilien/Grundstücke ist für Rechtsextremisten insbesondere eine Alternative zur Anmietung von Räumlichkeiten, da sie jederzeit eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung ermöglichen. In jedem Fall befördert das Eigentum an Immobilien/Grundstücken eine Verstetigung und bessere Vernetzung rechtsextremistischer Strukturen.

Szenetreffpunkte

Ein Teil der Rechtsextremisten organisiert sich nicht in Parteien oder Vereinen, sondern ist in losen und informellen Zusammenschlüssen aktiv. Bindeglieder zwischen diesen Personen sind häufig rechtsextremistische Musik und szenetypische Bekleidung. Ladenlokale, in denen derartige Waren vertrieben werden, dienen als Anlaufpunkte für die „Szene“ und damit der Vernetzung und Informationsverbreitung. Zudem stärken sie rechtsextremistische Strukturen, indem sie ihren Betreibern eine berufliche Perspektive innerhalb dieser Gefüge ermöglichen.

Von besonderem Interesse sind darüber hinaus solche Objekte, die eine Durchführung von Konzerten ermöglichen, namentlich Lokalitäten, in denen eine Bewirtung sowie ein hoher Lärmpegel möglich sind.

Schulungsräume

Vor dem Hintergrund der Bemühungen, sich in der Gesellschaft zu etablieren, wollen insbesondere



rechtsextremistische Parteien ihr Erscheinungsbild und das Auftreten ihrer Funktionäre professionalisieren. Zu diesem Zweck werden verstärkt Schulungen durchgeführt. Inhalte sind dabei sowohl programmatische Vorstellungen als auch die Vermittlung rhetorischer Fähigkeiten oder kommunalpolitischen Fachwissens. Geeignete Räumlichkeiten ermöglichen in diesem Zusammenhang die Verbreitung rechtsextremistischer Ideologien und verschaffen Verfassungsfeinden Gelegenheiten zur Optimierung ihrer Strategien.

Bemühungen von Rechtsextremisten, geeignete Objekte zu erwerben oder langfristig anzumieten, bedürfen deshalb einer aufmerksamen Beobachtung. Wenn die entsprechenden Strategien von Rechtsextremisten bekannt sind, eröffnen sich Möglichkeiten zu wirkungsvollen Gegenmaßnahmen.

→ VORGEHENSWEISE DER RECHTSEXTREMISTEN

Erwerb von Immobilien

Bemühen sich Rechtsextremisten ernsthaft um den Erwerb einer Immobilie, so werden sie dabei möglichst verdeckt vorgehen. Genutzt wurden hierfür in der Vergangenheit beispielsweise „Strohänner“, die vorher nicht durch rechtsextremistische Aktivitäten aufgefallen sind.

Längerfristiges Anmieten von Immobilien

Neben dem Ankauf von Immobilien ist auch auf Versuche eines langfristigen Anmietens zu achten. Die sich daraus ergebende Gefahr einer Verfestigung rechtsextremistischer Strukturen in der Kommune ist ähnlich der im Falle eines Erwerbs. Oftmals wird das Anmieten von Immobilien durch Rechtsextremisten nicht bekannt, da der rechtsextremistische Hintergrund der Mieterin oder des Mieters nicht ersichtlich ist. Möglich ist aber auch, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer mit rechtsextremistischen Mieterinnen und Mietern sympathisiert oder diese zumindest duldet.

Scheingeschäfte

In den letzten Jahren fanden insbesondere die Anstrengungen rechtsextremistischer Vereinigungen zum Erwerb von Immobilien bundesweit eine breite öffentliche Aufmerksamkeit. Wurden derartige Absichten bekannt, entstand in der Regel ein großer gesellschaftlicher Druck auf die betreffenden Kommunen, das Vorhaben zu verhindern. In diesem Zusammenhang erlangte vor allem das häufig vorliegende Vorkaufsrecht von Gemeinden eine besondere Bedeutung; denn in mehreren Fällen übten Kommunen genau dieses Recht aus und erwarben Immobilien, um die sich zuvor die rechtsextremistische Vereinigung bemüht hatte. Derartige Situationen versuchen Rechtsextremisten bisweilen gezielt durch Scheingeschäfte auszunutzen. Hierbei täuschen sie eine Kaufabsicht nur vor, um gemeinsam mit der

Eigentümerin oder dem Eigentümer aus dem hieraus für die Gemeinde entstehenden Druck einen finanziellen Vorteil zu ziehen. So könnten sich die vermeintlich am Kauf interessierten Rechtsextremisten und die Eigentümerin oder der Eigentümer den Erlös aus einem Scheingeschäft teilen. Kommunen, die durch Eigenerwerb den Immobilienkauf von Rechtsextremisten verhinderten, entrichteten in der Vergangenheit oftmals einen deutlich über dem Marktwert liegenden Kaufpreis. Insbesondere bei nur schwer verkäuflichen Gebäuden oder Grundstücken könnten Rechtsextremisten eine Art Provision aus dem Erlös beziehen. Bisweilen kommt es vor, dass sich Eigentümerinnen und Eigentümer selbst an Rechtsextremisten wenden oder einen vermeintlichen Kontakt zu solchen ins Spiel bringen, um ihre auf dem Markt kaum nachgefragte Immobilie verkaufen zu können.

→ HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Immobilienwerb und Scheingeschäfte

Werden Absichten von Rechtsextremisten zum Erwerb einer Immobilie bekannt, ist es zunächst äußerst wichtig, die Ernsthaftigkeit des Vorhabens zu prüfen. Hierzu sollten sich Kommunen unbedingt mit der Polizei und/oder dem Verfassungsschutz in Verbindung setzen. Durch deren Beratung lassen sich Scheingeschäfte durchaus aufdecken. Der Erwerb von vermeintlich durch Rechtsextremisten nachgefragten Objekten kann eine Kommune teuer zu stehen kommen. Zumeist wird keine adäquate Verwendung gefunden. Die anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten zwingen häufig dazu, das gekaufte Objekt abzureißen oder leer stehen zu lassen.

Anhaltspunkte für Scheingeschäfte sind:

- ▶ medienwirksame Ankündigung der Erwerbsabsicht mit der Bekanntmachung, ein „nationales Begegnungszentrum“ o. Ä. errichten zu wollen,
- ▶ hohe Diskrepanz zwischen Kaufpreis und Verkehrswert,
- ▶ finanzielle Schwierigkeiten der Verkäuferin oder des Verkäufers,

- ▶ langjährige erfolglose Bemühungen der Verkäuferin oder des Verkäufers um Veräußerung des Objekts,
- ▶ unklare Geldtransferregelungen im Kaufvertrag,
- ▶ Hinweise, dass sowohl die Eigentümerin oder der Eigentümer als auch angebliche Kaufinteressenten an einem erhöhten Verkaufserlös partizipieren („Vermittlerprovision“).

Das Baurecht und das kommunale Ordnungsrecht enthalten eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien überprüft werden können. Je nach Art des Einzelfalles geht es dabei um die Notwendigkeit baulicher Auflagen, die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen, bis hin zu Erfordernissen etwa des Gaststättenrechts bei besonderen Nutzungsformen. Nicht zuletzt sind auch die Bauleitplanung und das Baunutzungsrecht zu berücksichtigen.

Längerfristiges Anmieten von Immobilien

Bei einem längerfristigen Anmieten einer Immobilie, die als Schulungs- und Veranstaltungszentrum genutzt wird, wird es entscheidend darauf ankommen, ob privaten Vermietern der extremistische Hintergrund der Mieterin oder des Mieters bekannt ist. Möglich ist aber auch, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer mit rechtsextremistischen Mieterinnen oder Mietern sympathisiert oder diese zumindest duldet. Ist ihnen der extremistische Hintergrund bisher nicht bekannt gewesen, so kann der Versuch unternommen werden, ihnen die Brisanz des Mietverhältnisses bewusst zu machen. Im Übrigen kommt auch hier, je nach Nutzungsabsicht für das Gebäude, die oben genannte Prüfung rechtlicher Bestimmungen in Betracht.

In Zweifelsfällen und bei weitergehendem Beratungsbedarf sollten sich Kommunen dringend an Polizei und/oder Verfassungsschutz wenden. Dort sind die rechtsextremistischen Strukturen der jeweiligen Region bekannt.


Kurzfristiges Anmieten von Räumlichkeiten

Weil Rechtsextremisten der Erwerb oder das langfristige Anmieten geeigneter Räumlichkeiten häufig verwehrt wird, sind sie auf Möglichkeiten zur kurzfristigen Nutzung von Objekten angewiesen. Das gilt vor allem für Veranstaltungen mit anlassbezogenem Charakter wie Parteiveranstaltungen, rechtsextremistische Vortragsveranstaltungen oder Konzerte. Für derartige Aktivitäten sind Räumlichkeiten erforderlich, die für einen begrenzten Zeitraum ungestört genutzt werden können.

→ VORGEHENSWEISE DER RECHTSEXTREMISTEN

Im Vorfeld der Durchführung von Veranstaltungen von Rechtsextremisten sehen sich Kommunen und andere Eigentümerinnen und Eigentümer häufig mit Mietersuchen aus diesen Kreisen konfrontiert. Dabei kann es zum Beispiel um Turnhallen, Festsäle, Grillplätze oder Räumlichkeiten in Gaststätten sowie Vereinsheimen gehen. Das Anmieten derartiger Objekte erfolgt sehr häufig unter Vorspiegelung fal-

scher Tatsachen. Vermeintlich unpolitische „Sportveranstaltungen“ oder „private Geburtstagsfeiern“ entpuppen sich dann erst im Nachhinein als rechtsextremistische Veranstaltungen. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass sich Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Mieterinnen und Mieter, unabhängig von deren politischen Vorstellungen, selbst aussuchen können. Träger der öffentlichen Gewalt – insbesondere Städte und Gemeinden – müssen sich aufgrund ihrer Bindung an den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG an strengeren Maßstäben messen lassen. Besonders wahrscheinlich sind Anmietungen von Räumlichkeiten durch Rechtsextremisten und entsprechende Versuche im Zusammenhang mit Terminen, an denen die rechtsextremistische Szene bevorzugt Veranstaltungen durchführt. Dies sind zum Beispiel der 20. April (Geburtstag von Adolf Hitler), der 21. Juni bzw. 21. Dezember als traditionelle Termine für „Sonnenwendfeiern“ oder der 17. August (Todesstag von Rudolf Heß).



Geschlossene
Gesellschaft

→ HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Das Anmieten von Räumlichkeiten, insbesondere ein immer wiederkehrendes Anmieten desselben Objekts für eine Veranstaltung, sollte mit großer Sorgfalt beobachtet werden. Gelingt es Rechtsextremisten, sich an einem Ort zu etablieren, so entwickeln sich häufig überregional attraktive Szenetreffe. Zu beachten ist ferner, dass bei derartigen Veranstaltungen oftmals Straftaten begangen werden. Dazu gehören neben dem Verbreiten von Propagandamitteln und dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB) oder Tatbeständen der Volksverhetzung (§ 130 StGB) auch Straftatbestände, die im Umfeld der Örtlichkeiten oder im Anschluss an die Veranstaltungen verwirklicht werden. Hierunter fallen beispielsweise Sachbeschädigungen, Körperverletzungsdelikte oder Trunkenheitsfahrten. Diese strafbaren Handlungen sind umgehend anzuzeigen und bieten gegebenenfalls einen Anlass zur sofortigen Auflösung einer Zusammenkunft.

Ist es für die Kommune unklar, ob sich hinter der Mietinteressentin oder dem Mietinteressenten ein rechtsextremistischer Hintergrund verbirgt, kommt den hierbei abzuschließenden Mietverträgen und Nutzungsvereinbarungen eine hohe Bedeutung zu. Hierbei empfiehlt sich die Formulierung sehr konkreter Klauseln. Durch eine klare Formulierung der Mietbedingungen sowie der Satzungen der Kommunen und ein Formalisieren der Anmeldung der Veranstaltung können die erforderlichen Nachweispflichten des Mieters – etwa zur Art der geplanten Veranstaltung, zur zu erwartenden Besucherzahl und zum Konzept zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufs der Veranstaltung – zeitlich vorverlagert und verschriftet werden, so dass ein Nachhalt der Angaben jederzeit möglich ist.

Der Veranstaltungszweck sollte unbedingt genau bezeichnet werden. Wird dann eine „private Geburtstagsfeier“ zu einer rechtsextremistischen Veranstaltung umfunktioniert, so liegt eine arglistige

Täuschung der Vermieterin oder des Vermieters vor, die diesen zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung eines Mietvertrags berechtigt. In diesem Zusammenhang sollte auch eine angemessene Mietkaution Berücksichtigung finden, die sich – für alle Nutzer gleichermaßen – an festgelegten und nachvollziehbaren Kriterien (z. B. Art und Größenordnung der Veranstaltung, Anmeldung von Gegenprotesten im Hinblick auf Folgeschäden) orientiert und entsprechend bemessen wird. Zudem kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert werden. Die Nichterbringung des Nachweises stellt einen wichtigen Grund im Sinne der Allgemeinen Mietbedingungen bzw. der Satzung einer öffentlichen Einrichtung dar, der zur Kündigung berechtigt.

Weiterhin sollte unter bestimmten Umständen von Ausschlussklauseln Gebrauch gemacht werden. Auch wenn die Nutzungsverhältnisse durch eine Satzung geregelt sind, bleibt es möglich, den Zulassungsanspruch an Auflagen, wie etwa die Vorlage einer Kautionsversicherung, einer Haftpflichtversicherung etc., zu knüpfen. Hierbei ist es dem privaten Vermieter auch ohne Weiteres möglich, vertraglich zu vereinbaren, dass die Mieterin oder der Mieter die Räumlichkeiten nicht zur Durchführung von Veranstaltungen nutzen darf, in denen eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Haltung verbreitet wird. Diesbezüglich gilt es, die potentiellen Vermieter zu sensibilisieren. Für einen Träger öffentlicher Gewalt allerdings kann jedenfalls bei politischen Parteien ein Kontrahierungszwang bestehen, da er nach § 5 Parteiengesetz (PartG) verpflichtet ist, alle Parteien gleich zu behandeln, wenn er ihnen Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt. Insofern ist die Prüfung von kommunalen Handlungs- und Beratungsoptionen im Hinblick auf vorhandene Treff- oder Veranstaltungsorte ebenfalls von Bedeutung.

Bei der Frage, ob und inwieweit die Vermietung gemeindeeigener Räumlichkeiten unterbunden werden kann, kommt es oftmals auf die Rechtsform der

Liegenschaft und die rechtliche Ausgestaltung an. Denn davon hängen wiederum die möglichen Handlungsoptionen ab. Im Auge zu behalten ist dabei die neuere Rechtsprechung in Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der NPD und ihrer Unterorganisationen vom 17. Januar 2017 (2 BvB 1/13). In Folge dieser Entscheidung des BVerfG hat das VG Gießen mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 (8 L 9187/17.GI) – bestätigt durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 23. Februar 2018 – 8 B 23/18) – im Zusammenhang mit der Anmietung einer Stadthalle für eine Parteiveranstaltung, bei der auch Szenebands auftreten sollten, festgestellt, dass der Ausschluss von Benutzern wegen des Verfolgens verfassungsfeindlicher Ziele kein zulässiges Differenzierungskriterium sei. Erst wenn die erkennbare Verfassungsfeindlichkeit zu einem Verbot geführt habe, trete das Diskriminierungsverbot zurück.

→ BEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG

Letztlich kommt es für den Umgang mit Anmietungen von Räumlichkeiten durch Extremisten auf den

Einzelfall an. Beispielhaft sind folgende Fälle aus der Rechtsprechung zu nennen:

- I. Das VG Oldenburg hat in einem Beschluss vom 24. September 2007 entschieden: „Nach dieser Anspruchsnorm [Anmerkung: § 5 Abs. 1 Parteiengesetz] ist in Verbindung mit Artikel 3 und 31 GG die Gemeinde als Trägerin öffentlicher Gewalt verpflichtet, politische Parteien gleich zu behandeln, wenn sie ihre kommunalen Einrichtungen den Parteien zur Verfügung stellen. Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, ob die Gemeinde die Einrichtung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich betreibt. Auch wenn die Einrichtung etwa in Form einer GmbH geführt wird, kann eine Partei ihren Anspruch auf Gleichbehandlung geltend machen. Voraussetzung für den Anspruch einer politischen Partei auf Überlassung einer kommunalen Einrichtung nach § 5 Abs. 1 Parteiengesetz ist aber die rechtliche Möglichkeit der Gemeinde, die Zweckbindung der Einrichtung gegenüber der privatrechtlichen Gesellschaft durch Ausübung von Mitwirkungs- und Weisungsrechten durchzusetzen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb der kommunalen Einrichtung einem Pächter überlassen wird. Auch in diesem Fall kann der Anspruch nur Erfolg haben, wenn dieser Private den Weisungen der



Gemeinde unterworfen ist oder wenn sich die Gemeinde entsprechende Einwirkungsrechte vorbehalten hat.“ (VG Oldenburg, Beschl. v. 24. September 2007 - 1B 2488/07)

Letzteres fehlte im vorliegenden Fall, weswegen der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom Gericht abgelehnt wurde. Die Gemeinde verwaltete die Räume der Halle nämlich über einen Eigenbetrieb. Dieser Eigenbetrieb wiederum verpachtete den Hallenkomplex an eine GmbH, deren einzige Gesellschafterin die beklagte Gemeinde gewesen ist. Diese GmbH verpachtete nunmehr verschiedene Räumlichkeiten an eine andere GmbH bzw. überließ ihr diese für Veranstaltungen. Das Gericht kam deswegen zum Ergebnis, dass „eine Einflussmöglichkeit der Antragsgegnerin [d. h. der Gemeinde] auch als Alleingesellschafter der ... GmbH damit nicht in Betracht“ kommt.

Davon zu unterscheiden ist eine Klagemöglichkeit gegen die privatrechtliche Gesellschaft auf Abschluss eines Mietvertrags, der zivilrechtlich geltend zu machen wäre.

II. In einem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 10. November 2006 wurde eine Kommune im Rahmen einer einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, einen Saal für die Durchführung des Bundesparteitags einer rechtsextremistischen Partei zur Verfügung zu stellen. Dies wurde damit begründet, dass dem Antragsteller grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Parteiengesetz Anspruch auf Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten zusteht. Die Begründung richtet sich damit nach dem gesetzlichen Gleichbehandlungsgebot für politische Parteien. Der Gerichtsbeschluss setzt sich dabei intensiv mit der Bedeutung polizeilicher Gefahrenprognosen auseinander. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10. November 2006 - 3 S 72.06)

III. Auch ist auf folgende Leitsätze des Beschlusses des OVG Saarlouis vom 18. Februar 2009 zu verweisen:

„Da die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit und Auflösung einer Partei allein dem Bundesverfassungsgericht obliegt, ist der Rat einer Gemeinde oder deren Bürgermeister gehindert, eine Partei aus eigener Zuständigkeit als verfassungswidrig einzustufen und aus diesem Grund von der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen auszuschließen.“

„Wenn der faktischen Nutzung einer gemeindlichen Festhalle in der Vergangenheit eine Begrenzung des Widmungszwecks auf Veranstaltungen mit rein örtlichem Charakter entnommen werden soll, bedarf es verlässlicher und nachvollziehbarer Kriterien in der Verwaltungspraxis, anhand derer die Abgrenzung zwischen Veranstaltungen örtlichen Charakters und solchen mit überörtlichem Charakter erfolgt.“ (OVG Saarlouis, Beschl. v. 18. Februar 2009 - 3 B 33/09)

IV. Und neuerdings entschied das VG Gießen, Beschluss vom 20. Dezember 2017 (8 L 9187/17.GI), bestätigt durch VGH Kassel, Beschluss vom 23. Februar 2018 (8 E 555/18), wonach der Ausschluss von Benutzern wegen des Verfolgens verfassungsfeindlicher Ziele kein zulässiges Differenzierungskriterium sei. Es sei mit dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes (Art. 3 GG) und dem Parteiengesetz nicht in Einklang zu bringen, jemanden wegen seiner politischen Anschauungen zu benachteiligen. Erst wenn die erkennbare Verfassungsfeindlichkeit z. B. einer Partei zu einem Verbot nach Art. 21 Abs. 2 GG bzw. zu einem Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG geführt habe, trete das Diskriminierungsverbot zurück. Mit der am 20. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung des Grundgesetzes sei es zwar heute möglich, Parteien mit einer festgestellten verfassungsfeindlichen Zielsetzung von der staatlichen Finanzierung auszuschließen; im Übrigen bleibe es jedoch dabei, dass die Partei wegen des grundgesetzlich verankerten Benachteiligungsverbots wegen ihrer Auffassungen und Ziele keinen Sanktionen ausgesetzt werden dürfe.

V. Das LG Göttingen hat zum Verlangen einer Mietkaution mit Beschluss vom 20. Mai 2011 (5 O 86/11) ausgeführt, dass es im Interesse der Stadt als Antragsgegnerin liege, eine Sicherheit für die Regulierung von Schäden an ihren Einrichtungen und Gegenständen zu haben, welche bei der Veranstaltung des Antragstellers entstehen können. „Erfahrungsgemäß lösen Parteitage des Antragstellers und seiner Dachorganisation immer wieder Kontroversen aus und führen regelmäßig zu größeren Demonstrationen, in deren Verlauf Sach- und Personenschäden entstehen können. Es ist anerkannt, dass Träger öffentlicher Einrichtungen bei der Zulassung von Nutzern angesichts angekündigter Gegendemonstrationen berechtigt sind, schon wegen der von ihnen nur befürchteten Beschädigungen von den Nutzern vor der Überlassung der Räumlichkeiten eine Sicherheit zu verlangen.“ Die Kautions könne sich dabei auch auf eine Garantiefürung für Schäden erstrecken, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch Dritte an Einrichtungen und Gegenständen des Trägers der öffentlichen Einrichtung verursacht werden oder für die er von etwaigen Drittgeschädigten aus Anlass der Überlassung der Halle an den Nutzer in Anspruch genommen werden könnte.

Darüber hinaus führt das LG Göttingen aus, dass eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit gem. § 13 GVG vorliege und keine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGO. „Bei einem Streit über die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung ist nach der sogenannten Zwei-Stufen-Theorie zwischen einem Streit über das „Ob“ der Benutzung und einem Streit über das „Wie“ der Benutzung zu unterscheiden. Während für das „Ob“ der Benutzung der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, kann für das „Wie“ der Benutzung der Zivilrechtsweg eröffnet sein, wenn die Modalitäten der Benutzung der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich ausgestaltet sind (...). Eine solche privatrechtliche Ausgestaltung der Benutzungsmodalitäten durch die

Antragsgegnerin liegt hier vor. Die Antragsgegnerin schließt mit den Nutzern der Stadthalle Mietverträge. Der Streit dreht sich um die Bedingungen eines solchen Mietvertrags, so dass das „Wie“ der Nutzung betroffen ist.“

VI. Das VG Augsburg führt in seinem Beschluss vom 16. November 2012 (Au 7 E 12.1447) zur Nutzung eines städtischen Saals durch eine rechtsextremistische Partei aus, dass der Antragsteller aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis und der damit einhergehenden konkludenten Widmung zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Benutzung des Forums habe, der Zulassungsanspruch nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO i.V.m. § 5 ParteiG zu einer öffentlichen Einrichtung bestehe jedoch – auch im Rahmen der Widmung – nicht unbeschränkt. „Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, den Zugang ohne jegliche Bedingungen und Beschränkungen einzuräumen. Damit ist es der Antragsgegnerin grundsätzlich möglich, über den Mietvertrag den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vom Antragsteller zu fordern.“

Die Entscheidung wurde durch den VGH Bayern mit Beschluss vom 22. November 2012 (4 CE 12.2511) bestätigt und ging sodann vor das BVerfG. Mit Beschluss vom 23. November 2012 (2 BvQ 50/12) verwies das BVerfG auf das Hauptsacheverfahren, da der Kreisverband nicht dargelegt habe, weshalb er den Landesparteitag unausweichlich am vorgesehenen Ort und Termin abhalten müsse.

Jugendliche und rechtsextremistische Musik

Musik gilt als „Einstiegsdroge“ in die rechtsextremistische Szene und hat hinsichtlich der Kommunikation, des Zusammenhalts und als identitätsstiftender Faktor weiterhin eine nicht zu unterschätzende (hohe) Bedeutung. Sie dient häufig dazu, junge Menschen anzulocken und für rechtsextremistische Themen zu interessieren. Ein Musikvideo, eine CD oder eine mp3-Datei bzw. via Internet verfügbare Lied-/Videodatei mit derartigen Inhalten kann der erste Anreiz für eine Hinwendung zum Rechtsextremismus sein. Auf Rechtsextremisten, die bereits im Milieu verankert sind, entfaltet die Musik eine identitätsstiftende und identitätsfördernde Wirkung. Sie trägt somit entscheidend zur Attraktivität und Stabilität von demokratiefeindlichen Bestrebungen bei. Die Auseinandersetzung mit diesem Problemfeld dient dem Schutz Jugendlicher vor rechtsextremistischer Indoktrinierung. Ziel muss die Eindämmung einer Subkultur sein, durch welche häufig zutiefst menschenverachtende Botschaften verbreitet werden.

→ HINTERGRUND

Für Rechtsextremisten sind zwei Wirkungsweisen von Musik besonders interessant. Zum einen stellt sie ein ideales Werbemittel im Hinblick auf Jugendliche dar. Zum anderen befördert sie den Zusammenhalt innerhalb der Szene.

Musik als Werbemittel

Für Rechtsextremisten ist Musik ein Werbemittel mit niedrigen Einstiegshürden. Die politischen Botschaften stehen zunächst (meistens) nicht im Vordergrund. Vielmehr sind es eingängige Melodien und einfache Rhythmen, die sich bei den Jugendlichen einprägen.

Eine wichtige Rolle bei der Werbewirksamkeit rechtsextremistischer Musik spielt der Reiz des Verbotenen. Auf junge Menschen, die noch in einer Findungsphase sind oder auf Abgrenzung zu ihrer Umwelt Wert legen, wirken Warnungen häufig nicht abschreckend, sondern steigern das Interesse.



Rechtsextremistische Musik, die in Form von Konzerten als Event empfunden wird und somit der bei Jugendlichen oft vorzufindenden Erlebnisorientierung gerecht wird, kann zur Ausprägung eines entsprechenden Weltbilds führen.

Musik als integrierendes Element

Die vermeintliche Attraktivität der rechtsextremistischen Jugendszene beruht in hohem Maße auf der Musik und oft einhergehendem übermäßigem Alkoholkonsum. Sie prägt das Selbstverständnis der Subkultur und ermöglicht, z. B. über Konzerte, attraktive Gemeinschaftserlebnisse. Die fast immer unter konspirativen Umständen durchgeführten Konzerte haben einen besonderen Erlebniswert, weil ihr subkultureller Charakter Jugendliche zu faszinieren vermag und sie zudem häufig von staatlichen Maßnahmen bis hin zur Auflösung betroffen sind. Für sozial, wirtschaftlich und hinsichtlich ihrer Aufstiegschancen benachteiligte Heranwachsende ist es insgesamt interessant, ihren Protest in dieser Form zu artikulieren.

→ VERTEILEN RECHTSEXTREMISTISCHER MUSIK AN JUGENDLICHE

Vorgehensweise der Rechtsextremisten

Das Verteilen von kostenlosen Tonträgern aber auch sonstiger rechtsextremistischer Propagandamaterialien an Jugendliche ist fester Bestandteil rechtsextremistischer Werbekampagnen. So hat z. B. eine rechtsextremistische Partei in der Vergangenheit mehrere Auflagen einer sogenannten „Schulhof-CD“ produziert, die insbesondere im Vorfeld von Wahlen verbreitet wurden. Das Ziel des Verteilens dieser Materialien besteht darin, gerade unter Erst-, Jung- und künftigen Wählerinnen und Wählern Zustimmung und Anhängerinnen und Anhänger zu finden.

Diese Verteilaktionen finden jedoch nicht nur vor Wahlen statt. Sie werden besonders vor Schulen oder auf von Schülerinnen und Schülern benutzten

Wegen sowie im Umfeld von Freizeiteinrichtungen bzw. Freizeitangeboten für Jugendliche verteilt.

Handlungsmöglichkeiten

- ▶ besondere Aufmerksamkeit und Sensibilisierung der Lehrkräfte bzgl. rechtsextremistischer Verteilaktionen,
- ▶ umgehende Mitteilung an die Sicherheitsbehörden bei einer festgestellten Verteilaktion von rechtsextremistischen Materialien, wodurch sich Ansatzpunkte für ein gefahrenabwehrrechtliches Handeln oder die Einleitung von Ermittlungsverfahren ergeben können,
- ▶ Erteilen von Hausverboten durch die Schulleitung, falls eine Verteilaktion direkt auf dem Schulgelände erfolgt (Gleiches gilt für Jugendclubs und Freizeiteinrichtungen),
- ▶ Aufklärung der Schülerinnen und Schüler über Werbestrategien von Rechtsextremisten (auch im Internet und über Mobiltelefone sowie mögliche strafbare Folgen, z. B. beim Download eines verbotenen Lieds) sowie die Bedeutung der Musik in diesem Kontext,
- ▶ Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu demokratischen und freiheitlichen Werten im Rahmen der entsprechenden Fächer (z. B. Politik, Sozialkunde o. Ä.).

Das Kompetenzzentrum Rechtsextremismus (KOREX, siehe auch S. 44) des Landesamts für Verfassungsschutz bietet Lehrerfortbildungen an, bei denen das Thema rechtsextremistische Musik einen Schwerpunkt bildet.

→ DURCHFÜHREN RECHTSEXTREMISTISCHER KONZERTE

Vorgehensweise der Rechtsextremisten

Skinhead-Konzerte werden in der Regel konspirativ vorbereitet. Das Anmieten von Räumlichkeiten erfolgt häufig über Strohmänner und/oder unter Verschweigen des eigentlichen Veranstaltungscharakters. Der Veranstaltungsort wird möglichst lange geheim gehalten, die Teilnehmerinnen und Teilneh-

mer werden insbesondere über Handy und die Nutzung sozialer Medien kurzfristig informiert und dann über teils mehrere Vortreff- bzw. Schleusungspunkte zu der Lokalität gelotst. Diese Vorgehensweise dient der Umgehung behördlicher Verbots-, Auflösungs- oder Kontrollmaßnahmen.

Oft sind Straftaten Begleiterscheinungen dieser Konzerte. Sie werden vor allem durch das Skandieren nationalsozialistischer Parolen, das Zeigen entsprechender Symbole oder das Singen von Liedern mit volksverhetzendem Inhalt begangen. Nicht selten kommt es auch zu Straftaten nach Beendigung der Konzerte.

Handlungsmöglichkeiten

- ▶ Binden Sie die Sicherheitsbehörden unmittelbar ein, sobald Verdachtsmomente für eine geplante, bevorstehende oder bereits stattfindende Veranstaltung durch Rechtsextremisten vorliegen. Auf diese Weise lässt sich bereits im Vorfeld der Veranstaltung prüfen, ob diese unterbunden werden kann. Ein frühzeitig einsetzender hoher Verfolgungsdruck kann die Durchführung solcher Veranstaltungen erheblich erschweren und damit eine Verfestigung rechtsextremistischer Strukturen verhindern.
- ▶ Informieren Sie die Sicherheitsbehörden auch dann rechtzeitig, wenn Konzerte in solchen Objekten durchgeführt werden, die sich im Privatbesitz von Szeneangehörigen befinden. Auch in einem solchen Fall können angemessene Maßnahmen im Vorfeld des Ereignisses, währenddessen und danach ergriffen werden.
- ▶ Prüfen Sie die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags, falls Räumlichkeiten unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (z. B. „Klassentreffen“, „private Geburtstagsfeier“) angemietet werden/wurden (wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass im Mietvertrag ein konkreter Nutzungszweck festgelegt wird, möglichst unter Einbeziehung von Ausschlussklauseln wie zum Beispiel: „Der Nutzer erklärt, keine Veranstaltung mit verfassungsfeindlichen Inhalten durchzuführen und die Verbreitung solcher auch nicht zuzulassen.“). Auch das Anmieten über Strohmannen bietet einen Kündigungsgrund, wenn die Räumlichkeit faktisch einem Dritten überlassen wird.



Rechtsextremismus in Vereinen

Gemeinsame Interessen und Erlebnisse sind wesentliche Bestandteile eines positiven Vereinslebens. Insbesondere gemeinschaftliche sportliche Veranstaltungen binden die einzelnen Jugendlichen an den Verein, der von ihnen als Halt und Gemeinschaft und damit als attraktiv empfunden wird. Diese positiven Eigenschaften eines Vereins können Rechtsextremisten nutzen, um auf Jugendliche, anfangs oft noch unerkannt, Einfluss zu nehmen.

Doch vielfach haben sich auch Rechtsextremisten angepasst. Sie treten überwiegend nicht mehr mit Bomberjacken und Glatzen auf, wie das Anfang und Mitte der 90er Jahre zu beobachten war. Viele Rechtsextremisten versuchen heute, durch ein bürgerliches bzw. modernes Erscheinungsbild Akzeptanz zu erlangen und die Gesinnung als politische Alternative zu präsentieren. So tragen sie heute z. B. Pullover, Jacken, T-Shirts einschlägiger Modemarken wie zum Beispiel Thor Steinar, Consdaple oder Ansgar Aryan, die einen direkten Bezug zur rechtsextremistischen Szene aufweisen bzw. die Szene als Zielgruppe ansprechen.

Mitgliedschaften bzw. Engagement von Rechtsextremisten in Vereinen stellen eine komplexe Problematik dar. Die entstehenden Konflikte berühren sowohl die zwischenmenschliche als auch die gesamtgesellschaftliche Ebene.

In Vereinen fokussieren sich spezifische soziale Probleme, die verantwortliche Ansprechpartner vor Ort zum Teil überfordern. So kann ein Engagement gegen Rechtsextremismus im Verein dadurch verhindert werden, dass die Vereinsmitglieder wegen zum Teil enger Beziehungen untereinander Angst haben, die Problematik offen anzusprechen. Da Ver-

eine wesentlicher Bestandteil des sozialen Lebens in Kommunen sind, besteht zudem oftmals die Befürchtung, dass die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus dem Ansehen des Vereins schaden kann und auch andere soziale Bezüge und Lebensbereiche betroffen sein können.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie Vereine vor diesem Hintergrund mit Rechtsextremismus umgehen können. Hierzu werden beispielhaft Formen von Rechtsextremismus im und um den organisierten Sport dargestellt:

Beispiele:

- ▶ Fußball- oder Eishockey-Fans und Spielerinnen und Spieler aus der lokalen rechtsextremistischen Szene tragen Trikots mit den Nummern „88“ oder „28“².
- ▶ Ein Vater, der in einer freien Kameradschaft organisiert ist, verklagt einen Sportverein wegen Nichtaufnahme seines Sohnes, der Fußball spielen möchte. Der Verein befürchtet, dass die Eltern und weitere Anhängerinnen und Anhänger der Kameradschaft bei Spielen erscheinen, ihre rechtsextremistischen Parolen verbreiten und es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt. Er verweigert die Aufnahme des Sohnes, es kommt zum Rechtsstreit³.
- ▶ Fußball-Fans tragen Kleidung einschlägiger Modemarken und singen rassistische/antisemitische Lieder im Stadion.
- ▶ Ein hoher Funktionär einer rechtsextremistischen Partei möchte einen Trikot-Satz für die Mannschaft sponsern, in der sein Sohn spielt. Der Verein reagiert gespalten: die einen befürworten das Sponsoring, die anderen lehnen das Geld ab.
- ▶ Rechtsextremisten nehmen an Volksläufen teil,

2 Das Bedrucken der Trikots mit den Ziffern „88“ (8. Buchstabe im Alphabet = H, 88 = HH, steht für „Heil Hitler“) bzw. „28“ (= BH, Synonym für die seit 2000 verbotene Skinheadorganisation „Blood & Honour“) erfolgte gezielt.

3 Vereine können als juristische Personen des Privatrechts privatautonom darüber entscheiden, wen sie als Mitglied aufnehmen (Art. 9 Absatz 1 des Grundgesetzes). Eine Aufnahmepflicht eines Vereins besteht nur dann, wenn jener im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat (BGH NJW 1999 S. 1326). Eine derartige Machtstellung war in dem Fall nicht erkennbar, da es weitere Fußballvereine im näheren Umkreis des Wohnorts des Klägers gibt.

zeigen ihre Gesinnung auf T-Shirts und verteilen Handzettel mit nationalistischen Parolen.

➔ HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Vereinsmitgliedschaft

Das Verhindern der Mitgliedschaft von Rechtsextremisten in Vereinen durch Aufnahmeverweigerung oder auch der Vereinsausschluss kann in folgenden Konstellationen in Betracht kommen:

Rechtsextremist ist bereits Vereinsmitglied

Sind Rechtsextremisten bereits Vereinsmitglied, muss von ihnen eine „empfindliche Störung“ des Vereinslebens ausgehen, um den Ausschluss aus einem Verein zu ermöglichen. Daneben gibt es die Möglichkeit einer Änderung der Satzung gemäß den einschlägigen vereinsrechtlichen Vorgaben.

Ein Ausschluss ohne Satzungsregelung ist nur aus „wichtigem Grund“ möglich, d. h. ein Verhalten des Mitglieds berührt die Belange des Vereins in einem solchen Maße, dass dem Verein ein Fortsetzen der

Mitgliedschaft nicht zumutbar ist. Dazu ist erforderlich, dass das Verhalten des Mitglieds das Vereinsleben erheblich stört oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird. Die bloße Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen Organisation reicht hierfür grundsätzlich nicht aus.

Ein Vereinsausschluss kann sich aber auch aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung ergeben. In Frage kommen z. B. Klauseln, die sich mit folgenden Inhalten befassen:

- ▶ Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei rechtsextremistischen, antisemitischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen innerhalb sowie außerhalb des Vereins.
- ▶ Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen aufgrund einer Mitgliedschaft in einer rechtsextremistischen, antisemitischen oder ausländerfeindlichen Partei oder Organisation.

Die nachträgliche Änderung einer Satzung findet grundsätzlich nur auf zukünftige Verstöße Anwendung, außer wenn es sich um einen sogenannten Dauerzustand handelt.



Einen Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann grundsätzlich jedes Vereins- oder Vorstandsmitglied stellen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem betroffenen Mitglied ist in jedem Fall vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds berufen – mit zuvor bekanntgegebener Tagesordnung, namentlicher Benennung des betroffenen Mitglieds sowie des Ausschlussgrunds. Weiterhin ist wichtig, dass dem Mitglied der Vereinsausschluss später mitgeteilt wird. Gegen den Vereinsausschluss steht dem Mitglied der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Satzung kann darüber hinaus vereinsinterne Rechtsmittel oder die Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren vorsehen. Ansonsten gelten für das Ausschlussverfahren die allgemeinen vereinsrechtlichen Regelungen.

Rechtsextremist möchte Vereinsmitglied werden

Der Verein kann mittels Satzung Aufnahmebedingungen festlegen, nachträglich einführen oder ändern. Soweit die Vereinsatzung nichts anderes vorsieht, muss eine Ablehnung nicht begründet werden.

Für abgelehnte Beitrittswillige existieren keine rechtlichen Mittel, den Beitritt zu erzwingen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht auch grundsätzlich dann nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Anforderungen erfüllt (Ausnahmen: Der Verein hat sich in seiner Satzung von sich aus zur Aufnahme aller Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet oder der Verein hat eine Monopol- oder Vormachtstellung). Für den Beitritt in einen Verein ist grundsätzlich die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

Sonstige Verhaltensweisen

Im Bereich der Früherkennung sowie im Bereich der Intervention bei rechtsextremistischen Vorfällen in Vereinen bedarf es Expertenwissen und einer

Kooperation mit externen Institutionen. So bietet das „beratungsNetzwerk hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ ein spezifisches Angebot für Vereine an, um Handlungsstrategien und Konzepte Hand in Hand mit den Vereinen zu entwickeln, damit diese nachhaltig tragfähig sein können.

Neben der Unterstützung bei der Änderung von Satzungen kann die Beratung die folgenden Aspekte betreffen:

- ▶ Vereine müssen es sich zur Aufgabe machen, gezielt auf Jugendliche zuzugehen. Grundsätzlich sollten Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer spezifisch geschult werden. Nicht selten ist wenig Wissen über die Erscheinungsformen von Rechtsextremismus vorhanden. Hier reicht eine reine Wissensvermittlung über rechtsextremistische Codes, Symbole und Kleidung nicht aus. Die Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeiter sollten miteinander über das Thema ins Gespräch kommen und sich über den Umgang im Verein verständigen. Dabei zeigt sich oft, dass unterschiedliche Meinungen bezüglich des Umgangs mit rechtsextremistischen Personen im Verein vorhanden sind. Viele Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeiter unterscheiden zwischen der Tätigkeit im Verein (als Trainer o. Ä.) und der politischen Tätigkeit außerhalb des Vereins. Dies ist ein schwieriger aber elementarer Aushandlungsprozess, der viel mediatives Einfühlungsvermögen erfordert.
- ▶ Ein wichtiger Ansatzpunkt kann die Beratung der – meist besorgten – Eltern sein. Für sie ist entscheidend, dass ihr Kind im Verein gut aufgehoben ist und weder rechtsextremistischer Propaganda noch rechtsextremistischen Rekrutierungsversuchen ausgesetzt wird. Elternbriefe können manchmal dazu beitragen, die anstehende Auseinandersetzung im Verein zu fördern. Hierzu bietet das „beratungsNetzwerk hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ bei Bedarf eine spezifische Elternberatung an.

- ▶ Veranstaltungen in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen und staatlichen Kräften, wie z. B. „Mitternachtssport gegen Rechtsextremismus“, eine Veranstaltung, die in Kooperation mit der Sportjugend Hessen angeboten werden kann, stärken nicht nur Jugendliche, sondern auch Eltern sowie Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeiter.
- ▶ Wenn ein Verein etwa seine Satzung ergänzt oder eine gemeinsame Erklärung gegen Extremismus beschließt, sollte besonders hervorgehoben werden, dass der Verein „Sport für alle“ anbietet. Jede Form von Extremismus, Rassismus und Diskriminierung - sei es auf dem Platz, in der Halle, im Vereinsheim oder in den Umkleidekabinen - ist daher zu untersagen. Auch sollten verbindliche Regeln sowie deren Folgen bei Nichtbeachtung vereinbart werden. Es muss nach innen gegenüber den Mitgliedern und nach außen gegenüber der Bevölkerung deutlich gezeigt werden, wofür der Verein eintritt.
- ▶ Es erscheint darüber hinaus sinnvoll, die Verantwortlichen in Vereinen über die Gefahren zu informieren, die drohen, wenn die Medien von einem entsprechenden Fall im Verein erfahren. Dann droht dem Verein ein wesentlich größerer Image- und Mitgliederverlust als wenn er frühzeitig und präventiv handelt.



„Wortergreifung“ durch Rechtsextremisten

Rechtsextremistische Akteurinnen und Akteure streben auch nach einer Modernisierung und Professionalisierung ihrer politischen Arbeit. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Neuausrichtung ist ein verstärktes Bemühen um Bürgernähe, regionale Verankerung sowie öffentlichkeitswirksame Aktivitäten in den Kommunen. In der rechtsextremen Szene wurde für Bestrebungen in diesem Sinne der Begriff „Wortergreifungsstrategie“ geprägt.

Vor diesem Hintergrund versuchen Rechtsextremisten seit längerem, ihre Botschaften in regionalen oder lokalen Zusammenhängen zu verbreiten. Dort erwarten sie geringere Widerstände als auf Landes- oder Bundesebene und hoffen, sich als bürgernahe Akteurinnen und Akteure profilieren zu können. Zudem haben die Rechtsextremisten bemerkt, dass ihre eigenen Veranstaltungen keinerlei positive Öffentlichkeitswirksamkeit entfalten. Deshalb suchen sie auch Veranstaltungen anderer, aus ihrer Sicht gegnerischer Gruppierungen und Parteien auf, um sich und ihre extremistischen Vorstellungen dort zu präsentieren.

→ VORGEHENSWEISE DER RECHTSEXTREMISTEN

Typische Ziele der rechtsextremistischen „Wortergreifungsstrategie“ sind Veranstaltungen von etablierten politischen Parteien, öffentlichen Institutionen, Vereinen oder Bürgerversammlungen. Eine besondere Anziehungskraft üben offensichtlich Veranstaltungen aus, die sich dem Thema Rechtsextremismus widmen.

Die Intention und das Auftreten der Rechtsextremisten anlässlich der von ihnen zum Zweck der „Wortergreifung“ besuchten Veranstaltungen weisen eine erhebliche Bandbreite auf. Als Gemeinsamkeit kann jedoch gelten, dass versucht wird, die Zusammen-

kunft für die eigenen Ziele zu instrumentalisieren und durch öffentliche Präsenz einen Imagegewinn zu verzeichnen. Die jeweilige Vorgehensweise der Rechtsextremisten orientiert sich am Charakter der Veranstaltung und an den eigenen Möglichkeiten. So tauchen bisweilen Neonazis gruppenweise auf, in anderen Fällen zeigen sich nur vereinzelte Mitglieder rechtsextremistischer Parteien.

Generell ist zu unterstellen, dass die Rechtsextremisten gut vorbereitet sind. Sie führen eigens Schulungen durch, um Aktivistinnen und Aktivisten auf die „Wortergreifung“ vorzubereiten. Allerdings sollten diese Bemühungen auch nicht überschätzt werden. Anspruch und Wirklichkeit klaffen hinsichtlich der Fähigkeiten der agierenden Rechtsextremisten zum Teil weit auseinander. Im Folgenden werden einige typische Vorgehensweisen vorgestellt.

Störung einer Veranstaltung

Das zuvor beschriebene Verhalten ist insbesondere bei solchen Veranstaltungen zu befürchten, die sich explizit gegen Rechtsextremismus richten. Die Störungen können von sporadischen Zwischenrufen über plakative Aktionen wie das Entrollen eines Transparents bis hin zum Stürmen der Bühne oder des Podiums und dem Verdrängen der eigentlichen Veranstalter reichen. Rechtsextremisten könnten die Anwesenheit des politischen Gegners dazu nutzen, die gewaltsame Konfrontation zu suchen. Das Ziel einer bewussten Störung einer Veranstaltung ist klar: Es geht nicht um „Öffentlichkeitsarbeit“ für die rechtsextremistische Szene, sondern um die Verhinderung der Verbreitung von für diese Szene negativen Informationen.

„Korrigierende“ Einmischung

Nicht bei jeder Aufklärungs- und Informationsveranstaltung zum Thema Rechtsextremismus wird es zu Störaktionen kommen. Eine alternative Taktik der Rechtsextremisten besteht darin, eine hinterfra-

gende Rolle einzunehmen. Hierbei werden Referentinnen und Referenten durch Wortbeiträge „korrigiert“. Das heißt, Diskussionsteilnehmerinnen und Diskussionsteilnehmer geben vor, über die „wirklichen“ Ziele z. B. einer rechtsextremistischen Vereinigung informieren zu wollen oder sie berichten über eigene Erfahrungen, die dem im Vortrag Gesagten zuwiderlaufen. Ziel einer solchen Vorgehensweise ist es, rechtsextremistische Akteurinnen und Akteure in ein besseres Licht zu rücken. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung soll zum Beispiel vermittelt werden, dass die eigenen Ziele keineswegs extremistisch, sondern vielmehr sehr vernünftig und an den Wünschen der Bevölkerung orientiert seien. Eindeutig extremistische Positionen werden abgemildert oder ihr Vorliegen wird schlicht geleugnet.

Agitation gegen die etablierte Politik

Ähnliche Argumente tauchen häufig auf, wenn Rechtsextremisten Veranstaltungen etablierter politischer Parteien besuchen, um diese für ihre Zwecke umzufunktionieren. In einem ersten Schritt wird zunächst versucht, die demokratischen Politikerinnen oder Politiker und Parteien zu delegitimieren. So könnten „besorgte Bürger“ aufstehen, die sich wortreich über das Versagen der Etablierten in bestimmten Politikfeldern beklagen und massive Vorwürfe erheben. Erst später, wenn möglicherweise ein Teil der Zuhörer vom vermeintlichen oder

tatsächlichen Versagen überzeugt ist, wird auf Lösungsvorschläge einer rechtsextremistischen Gruppierung verwiesen. Dabei ist oftmals das Stereotyp von den „abgehobenen Eliten“ und den angeblich einzig echten Interessenvertretern des Volkes in den Reihen der Rechtsextremisten zu beobachten. Eine solche Vorgehensweise zielt auf das Schüren von Ressentiments gegenüber Politikerinnen oder Politikern und Parteien und, in Abgrenzung zu diesen, auf die eigene Profilierung.

Unterwanderung durch sachpolitische Argumentation

Zweck dieser Verschleierungstaktik kann eine Unterwanderung von lokalen oder regionalen Gremien, Vereinen und Initiativen sein. So bemühen sich rechtsextremistische Aktivistinnen oder Aktivisten und Neonazis immer wieder um eine Mitarbeit in derartigen Zusammenhängen und sind äußerst flexibel: Denkbar wäre zum Beispiel eine Beteiligung an örtlichen Bürgerversammlungen zum Thema Unterbringung von Flüchtlingen. Die eigentliche „Wortergreifung“ für rechtsextremistische Positionen erfolgt dann erst sehr viel später. Zunächst wollen die Rechtsextremisten durch ihr Engagement und eine rein sachpolitische Argumentation das Vertrauen der anderen Beteiligten gewinnen. Mit einer solchen Vorgehensweise wollen sie erreichen, dass ihr späteres Eintreten für rechtsextremistische Positionen nicht sofort zurückgewiesen, sondern vor dem Hin-



tergrund ihres im Laufe der Zeit erworbenen Prestiges wohlwollend geprüft oder gar akzeptiert wird.

Bei der Umsetzung der „Wortergreifungsstrategie“ sind sich Rechtsextremisten darüber im Klaren, dass sie in vielen Fällen schlicht und ergreifend von Veranstaltungen ausgeschlossen oder zumindest demonstrativ ausgegrenzt werden. Eine solche Reaktion wird oftmals sogar bewusst provoziert. Rechtsextremisten versuchen in solchen Situationen, Sympathiepunkte als „Opfer einer ungerechten Ausgrenzung“ zu gewinnen. Ebenfalls durchaus denkbar ist ein flexibles Wechseln zwischen verschiedenen Aktionsformen. Rechtsextremisten, die sich zunächst als Gesprächspartner in eine Diskussionsrunde einbringen wollten und aus dieser ausgeschlossen werden, könnten zum Beispiel versuchen, den weiteren Veranstaltungsverlauf zu stören oder sich durch spontane Aktionen als „ausgegrenzte Opfer“ zu inszenieren.

Unter den Begriff „Wortergreifungsstrategie“ fassen Rechtsextremisten ferner auch zahlreiche andere Aktivitäten. So fordern z. B. Rechtsextremisten Aktivistinnen und Aktivisten auf, am jeweiligen Arbeitsplatz, in Vereinen oder im sonstigen persönlichen Umfeld im Sinne der Partei zu wirken und Überzeugungsarbeit zu leisten. Mit der „Wortergreifung“ von Rechtsextremisten kann also jede Bürgerin und jeder Bürger in ganz alltäglichen Situationen konfrontiert sein.

→ HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Gegenmaßnahmen müssen sich situationsbedingt nach der Art der Vorgehensweise der Rechtsextremisten richten. Allerdings können einige generelle Empfehlungen für Veranstaltungen gegeben werden, bei denen mit dem Erscheinen von Aktivistinnen oder Aktivisten rechtsextremistischer Parteien, Neonazis oder sonstigen Verfassungsfeinden zu rechnen ist:

- ▶ Treffen Sie Vorabsprachen mit der Polizei hinsichtlich der Vorgehensweise bei Störungen bzw. der Ausübung des Hausrechts.
- ▶ Teilen Sie gegebenenfalls Ordner ein.
- ▶ Achten Sie auf die fachliche Kompetenz der Moderatorinnen und Moderatoren sowie der Referentinnen oder Referenten.
- ▶ Wägen Sie sorgfältig ab, ob Sie eine öffentliche Veranstaltung abhalten oder nur einen eingeschränkten Teilnehmerkreis einladen wollen.
- ▶ Bereiten Sie sich auf typische rechtsextremistische Argumentationsmuster vor und sprechen Sie sich im Veranstalterkreis über angemessene Reaktionen ab.
- ▶ Machen Sie bei gezielten Störmaßnahmen umgehend von ihrem Hausrecht Gebrauch und verweisen die Störerinnen und Störer aus den Räumlichkeiten (angemessen, nur in Fällen von Stör- oder Einschüchterungsversuchen durch Rechtsextremisten gebrauchen, da diese Maßnahme keine Überzeugungsarbeit leistet, sondern das Problem nach außerhalb der Veranstaltungsräume verlagert).
- ▶ Das Saalmikrofon sollte immer durch einen Ordner gehalten und nicht direkt an Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegeben werden.
- ▶ Es muss deutlich werden, dass Rechtsextremisten auf eine Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinarbeiten und menschenverachtende Ziele verfolgen.
- ▶ Rassistische, antisemitische oder anderweitig gegen Kernprinzipien der Verfassung verstößende Äußerungen sollten nicht unwidersprochen im Raum stehen bleiben.
- ▶ Die inhaltliche Widerlegung rechtsextremistischer Positionen muss plausibel und kompetent erfolgen.
- ▶ Zielgruppe der Argumentation sollten immer die Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer und nicht die Rechtsextremisten sein.
- ▶ Bei absehbarer Anwesenheit von Rechtsextremisten bietet sich eine entsprechende Vorbereitung an.

Diskursorientierung durch die „Neue Rechte“

Die rechtsextremistische Identitäre Bewegung (IB), die der „Neuen Rechten“ zuzuordnen ist, versucht den öffentlichen politischen Diskurs zu beeinflussen und einen möglichst großen Teil der Mehrheitsgesellschaft für ihre rechtsextremistischen Sichtweisen zu gewinnen. Die IB benutzt bei ihrer Agitation nicht die üblichen stereotypen rechtsextremistischen Begrifflichkeiten wie beispielsweise „arische Rasse“, sondern transportiert ihre rechtsextremistischen Inhalte über unverfänglichere, eher positiv besetzte Begrifflichkeiten wie zum Beispiel „die Jugend ohne Migrationshintergrund“. Diese Begrifflichkeiten werden oftmals zusammen mit modernen Bildmetaphern versehen, um ansprechender zu wirken.

Besonders aktiv ist die IB im Internet und seinen sozialen Netzwerken. Die Strategien zur Beeinflussung, die Internetpräsenzen und Beiträge zeugen von einem hohen Professionalisierungsgrad.

Die IB tritt auch immer wieder aktionistisch in Erscheinung. Um eine möglichst große Öffentlichkeit zu erreichen, werden Fotos und Aufnahmen ihrer provokativen Aktionen wie zum Beispiel Transparent- und Banneranbringungen im privaten und öffentlichen Bereich in das Internet eingestellt. Die Aktionen werden in der Regel konspirativ geplant und unangemeldet durchgeführt. Hier sind im jeweiligen konkreten Einzelfall Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu prüfen.

Die IB zielt darauf ab, Abwehrreflexen der Gesellschaft gegen ihre rechtsextremistische Agitation durch Verschleierung und Euphemismus vorzubeugen.



Demonstrationen

Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantiert das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, wobei nur solche Versammlungen grundrechtlichen Schutz genießen, die die Gebote der Friedlichkeit und der Waffenlosigkeit beachten.

→ „BROKDORF-BESCHLUSS“

Die hohe Bedeutung der Versammlungsfreiheit für unser demokratisches Gemeinwesen zeigt sich an folgenden ausgewählten Leitsätzen des Bundesverfassungsgerichts im sog. „Brokdorf“-Beschluss (Beschluss vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81 = BVerfGE 69, 315 ff.)

„1. Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess und Willensbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Diese grundlegende Bedeutung des Freiheitsrechts ist vom Gesetzgeber beim Erlass grundrechtsbeschränkender Vorschriften sowie bei deren Auslegung und Anwendung durch Behörden und Gerichte zu beachten.

[2. ...]

3. Die staatlichen Behörden sind gehalten, nach dem Vorbild friedlich verlaufender Großdemonstrationen versammlungsfreundlich zu verfahren und nicht ohne zureichenden Grund hinter bewährten Erfahrungen zurückzubleiben. Je mehr die Veranstalter ihrerseits zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen oder zu einer demonstrationsfreundlichen Kooperation bereit sind, desto höher rückt die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

4. Steht nicht zu befürchten, dass eine Demonstration im ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder dass der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, bleibt für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten, wenn mit Ausschreitungen durch einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist. In einem solchen Fall setzt ein vorbeugendes Verbot der gesamten Veranstaltung strenge Anforderungen an die Gefahrenprognose sowie die vorherige Ausschöpfung aller sinnvoll anwendbaren Mittel voraus, welche den friedlichen Demonstranten eine Grundrechtsverwirklichung ermöglichen.“

→ VERSAMMLUNGSBEGRIFF

Eine Versammlung ist „eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“. (Beschluss BVerfG vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96).

Zu beachten ist, dass die Grundrechtsgarantie des Art. 8 Abs. 1 GG die Handlungen aller Versammlungsbeteiligter unter Schutz stellt, unabhängig davon, ob es sich um den Veranstalter, den Versammlungsleiter oder die Teilnehmer handelt. Geschützt wird dabei nicht nur die tatsächliche Durchführung der Versammlung, sondern auch vorbereitende Maßnahmen für eine konkret geplante Veranstaltung, die unmittelbare Anreise und die mit der Versammlung verbundenen Betätigungen.

Nähere Regelungen enthält das Versammlungsgesetz (VersG). Dieses bezieht sich allein auf „öffent-

liche“ Versammlungen, d. h. solche, bei denen jedermann die Möglichkeit der Teilnahme hat. Eine „öffentliche Versammlung“ scheidet dann aus, wenn der Teilnehmerkreis auf individuell bezeichnete Personen reduziert ist. Entscheidend sind aber stets die tatsächlichen Verhältnisse, weswegen das Erheben von Eintrittsgeldern oder Unkostenbeiträgen der Öffentlichkeit nicht prinzipiell entgegensteht. Nicht-öffentliche Versammlungen unterliegen dann zwar nicht den Regelungen des Versammlungsgesetzes, werden aber dennoch vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst.

Versammlungen müssen weiterhin wie folgt unterschieden werden:

- ▶ Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen, wobei der geschlossene Raum lediglich eine seitliche Begrenzung umschreibt, nicht hingegen das zwingende Erfordernis, unter einem Dach zu stehen (z. B. Stadion),
- ▶ stationäre Versammlungen und Aufzüge. (Der Aufzug ist in Bewegung.)

Im Rahmen dieser Broschüre soll der Schwerpunkt auf die öffentlichen Versammlungen gelegt werden. Alle beteiligten Behörden sind im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten dazu aufgerufen, der Verbreitung von rechtsextremistischem Gedankengut auch und gerade im Versammlungswesen entgegenzutreten und vorhandenen Spielraum zu nutzen.

→ RAHMENBEDINGUNGEN

Bei Versammlungen unter freiem Himmel sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- ▶ In § 14 VersG ist eine Anmeldepflicht enthalten. Anzugeben sind dabei der Gegenstand der Versammlung sowie die Person, die für die Leitung der Versammlung oder des Aufzugs verantwortlich sein soll. Die Absicht der Durchführung einer Versammlung ist spätestens 48 Stunden vor der

Bekanntgabe der Versammlung bei der zuständigen Behörde anzumelden. Für sogenannte Spontan- und Eilversammlungen gelten dabei Sonderregelungen.

- ▶ Nach § 15 Abs. 1 VersG kann eine Versammlung verboten oder mit Auflagen versehen werden. Ein Verbot ist dann möglich, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Anzunehmen ist eine Gefahr für die „öffentliche Sicherheit“ bei sämtlichen Verstößen gegen die objektive Rechtsordnung – d. h. gegen Gesetze, Rechtsordnungen oder Satzungen –, aber auch bei einer Gefährdung subjektiver Rechte und Rechtsgüter einzelner Bürger, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen. Auch in einer Beschränkung der Funktionsfähigkeit staatlicher Organe und Einrichtungen kann eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegen. Die „öffentliche Ordnung“ bezeichnet die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach mehrheitlicher Auffassung in der Bevölkerung für ein geordnetes Zusammenleben als unerlässlich empfunden werden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbaren ist.

Gerade bei der Prüfung eines Verbots aufgrund einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Ordnung sind aber die hohen Hürden der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten. Dies gilt gerade für die erforderliche Gefahrenprognose, die auf erkennbaren Umständen, d. h. Tatsachen, beruhen muss, nicht aber auf einem bloßen Verdacht oder Vermutungen. Ein Versammlungsverbot kann zudem nur ergehen, wenn das Erteilen von Auflagen als milderes Mittel nicht ausreicht und das Verbot unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zum Schutz elementarer Rechtsgüter und insoweit zum Schutz der öffentlichen Sicherheit angemessen ist. Bei einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist in der Regel nur die Erteilung von Auflagen gerechtfertigt.

Von der Versammlungsbehörde zu erlassende Auflagen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der konkreten Versammlung stehen. Mögliche Auflagen können zeitlicher oder räumlicher Natur sein oder die Art und Durchführung der Versammlung betreffen. Beispielhaft sind zu nennen: das Verbot des Tragens von Trommeln, Emblemen und Flaggen, das Verbot des Skandierens bestimmter Parolen, das Verbot bestimmter Inszenierungen, das Verbot des Marschtritts, Auflagen zum „Outfit“ der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer, Auflagen zur Zeitdauer und zur geplanten Route eines Aufzugs (indem eine andere Route gewählt wird, die nicht durch Erinnerungen an historische Ereignisse des NS-Regimes geprägt ist) oder die Auflage, die Versammlung nur ortsfest und nicht als Aufzug durchzuführen.

- ▶ Eine Versammlung unter freiem Himmel kann von der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst werden, wenn die Versammlung nicht angemeldet ist, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraus-

setzungen zu einem Verbot gegeben sind. Auch hier sind für die Auflösung einer Versammlung strenge Anforderungen einzuhalten, weswegen eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zusätzlich hinzukommen muss. Im Falle der Missachtung einer beschränkenden Verfügung ist die Polizei gehalten, zunächst Maßnahmen zum Einhalten der Verfügung vorzunehmen, anstatt gleich aufzulösen. Daran zeigt sich, dass stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) zu beachten ist.

- ▶ Insgesamt dürfen „Auflösung und Verbot nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen“ (BVerfG, „Brokdorf“-Beschluss, a.a.O., Leitsatz 2.2).



Ausstiegshilfen Rechtsextremismus in Hessen - IKARus

Handlungsleitend für die Initiierung des hessischen Projekts „Ausstiegshilfen Rechtsextremismus“ war unter anderem ein überproportionaler bundesweiter Anstieg der rechtsextremistisch motivierten Straftaten im Jahr 2000.

Das Innenministerium als federführendes Ministerium (mit dem Landeskriminalamt, dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie der Polizeiakademie) hatte das Sozialministerium, das Kultusministerium und das Justizministerium beteiligt. Der Hessische Städte- und der Landkreistag haben das Vorhaben unterstützt.

Durch das Projekt „Ausstiegshilfen Rechtsextremismus“ sollten insbesondere rechtsextremistische Karrieren beendet und dadurch das Begehen weiterer Straftaten verhindert werden.

Das Projekt wurde aufgrund der guten Erfahrungen und der Notwendigkeit einer dauerhaften Einrichtung in die Regelorganisation des Hessischen Landeskriminalamts (HLKA) überführt und dort als landesweites Programm fortgeführt.

Zur Koordination des Programms Ausstiegshilfen Rechtsextremismus in Hessen wurde im HLKA im Dezember 2002 das Informations- und Kompetenzzentrum **Ausstiegshilfen Rechtsextremismus** (IKARus) eingerichtet. IKARus ist ein zentraler Baustein im Rahmen der Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus mit Ausrichtung auf Aktivistinnen und Aktivisten (Szenezugehörigkeit, hohes rechtsextremistisches Potenzial), Mitläufer sowie Sympathisanten mit noch ungefestigter rechtsextremistischer Gesinnung.

→ PROGRAMMZIELE

Die zentralen Ziele des Programms bestehen darin,



- ▶ individuelle und konkrete Hilfsangebote für Ausstiegswillige aus der rechtsextremistischen Szene aktiv zu unterbreiten,
- ▶ die Beendigung rechtsextremistischer Karrieren zu fördern oder solche im Vorfeld abzuwenden,
- ▶ ein weiteres Abgleiten rechtsaffiner Personen in das rechtsextremistische Spektrum und damit den Zuwachs der rechtsextremistischen Szene zu verhindern,
- ▶ die rechtsextremistische Szene insgesamt zu verunsichern,
- ▶ den Schutz von gefährdeten Aussteigerinnen und Aussteigern und deren Familienangehörigen zu gewährleisten,
- ▶ den Ausstiegsprozess durch Intensivierung der sozialpädagogischen Begleitung zu stabilisieren,
- ▶ frühzeitig potentielle Ausstiegswillige zu erkennen.

IKARus arbeitet anlassbezogen mit den staatlichen Ausstiegsprogrammen des Bundes und der Länder zusammen.

→ DIE AUSSTIEGSHILFEN

Durch IKARus werden ausstiegswillige Personen nach formeller Programmaufnahme in einem hinsichtlich der Regularien und der Bearbeitungssystematik standardisierten Ausstiegsverfahren bis zum Ende des Ausstiegsprozesses begleitet. Die individuelle Begleitung erfolgt bedarfsorientiert durch

eine fachbezogene Einbindung der Sicherheitsbehörden, der Justiz, der Sozial- und Jugendämter, der Schulen, der Beratungseinrichtungen und weiterer relevanter Stellen.

Dabei gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Die Klientin oder der Klient erhält Hilfe und Begleitung in dem Maße und an den Stellen, wo ihre oder seine eigenen Möglichkeiten und Ressourcen ausgeschöpft bzw. noch nicht hinreichend entwickelt sind: die Ausstiegsbegleitung leistet Hilfe zur Selbsthilfe!

→ DAS ANGEBOT

- ▶ Interesse an jedem Einzelnen
- ▶ Kompetente Information und Beratung
- ▶ Unterstützung bei der Suche nach beruflichen oder schulischen Perspektiven
- ▶ Enge Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden in Gefährdungsfragen
- ▶ Vermittlung in professionelle Hilfe bei Suchtproblematiken oder psychischen Problemen
- ▶ Hilfe bei einem notwendigen Wohnortwechsel
- ▶ Vermittlung oder Begleitung zu Ämtern oder Beratungseinrichtungen
- ▶ Hilfe in Konfliktsituationen mit Eltern, Lehrern, Arbeitgebern und anderen Personen

- ▶ Finanzielle Unterstützung bei der Entfernung und Umgestaltung einschlägiger Tätowierungen
- ▶ Teilnahme an einem Persönlichkeitstraining

Flankierend zur individuellen Ausstiegsbegleitung vermittelt IKARus Informations-, Aufklärungs- und Beratungsangebote für

- ▶ Eltern und Angehörige
- ▶ Partnerinnen und Partner
- ▶ Schulen, Jugendhilfen, Vereine und sonstige Institutionen
- ▶ Jeden, der mit dem Phänomen Rechtsextremismus Umgang hat

Besonders hervorzuheben ist, dass IKARus inzwischen nicht mehr nur reaktiv, sondern bei in Frage kommenden Szenepersonen auch proaktiv, also aus eigener Initiative „aufsuchend“, tätig wird, um auf das eigene Angebot aufmerksam zu machen. Hierbei werden externe Hinweise, auch seitens der Kommunen, gerne entgegengenommen.

IKARus ist Mitglied im „beratungsNetzwerk hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ und ein Kooperationspartner des Landesprogramms „Rote Linie – Pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus“.

→ KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

Informations- und Kompetenzzentrum Ausstiegshilfen Rechtsextremismus

Hölderlinstraße 1-5
65187 Wiesbaden

Weitere Informationen erhalten Sie von unserer Geschäftsstelle unter der
Telefonnummer: **0611 / 83-13402⁴**

oder der Hotline (mit AB): **0611 / 83-5757**

Telefax: **0611 / 83-13405**
E-Mail: **ikarus.wbn@t-online.de** oder
SG134.HLKA@polizei.hessen.de

sowie den IKARus-Regionalstellen
Nordhessen **0561 / 910-1043**
Osthessen **06631 / 974-234**
Südhessen **06151 / 969-4038**

www.ikarus-hessen.de

„beratungsNetzwerk hessen - gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“

Vorkommnisse mit einem rechtsextremistischen Hintergrund gehören zum Alltag in vielen deutschen Kommunen - auch hessische Gemeinden sind davon immer wieder betroffen. Und vielerorts reagieren Menschen vor Ort eher rat- und hilflos. Das „beratungsNetzwerk hessen - gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ bietet flächendeckend eine orts- und zeitnahe qualifizierte Beratung an. Die professionellen, vertraulichen Beratungen werden von Schulen, Kommunen, Vereinen, aber auch von Einzelpersonen, Eltern oder Pädagoginnen und Pädagogen angefragt, die von Rechtsextremismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Antisemitismus betroffen sind. Darüber hinaus bietet das Beratungsnetzwerk eine breite Palette von Präventionsmaßnahmen an, die helfen sollen, im Vorfeld Radikalisierung und Extremismus zu verhindern.

Dem Beratungsnetzwerk gehören zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Institutionen sowie freie Träger aus Hessen an. Zudem arbeiten für das Netzwerk derzeit etwa 40 Beraterinnen und Berater, die anlass- und themenbezogen als Mobile Beratungsteams vor Ort aktiv sind.

Zentrale Anlauf-, Fach- und Geschäftsstelle des Beratungsnetzwerks ist das Demokratiezentrum Hessen, das an der Philipps-Universität Marburg angesiedelt ist. Es vermittelt die Ansprechpartner vor Ort, koordiniert die Beratung, Vernetzung und Prävention und dokumentiert die Arbeit des Beratungsnetzwerks Hessen.

Hessen hatte sich im Jahr 2007 als eines der ersten alten Bundesländer entschieden, gemeinsam mit dem Bund die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Programme „kompetent für Demokratie - Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ (bis



2010) und „TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN“ (2011 bis 2014) umzusetzen, mit der Aufgabe, der Verfestigung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Hessen entgegenzutreten. Heute wird die Arbeit des Beratungsnetzwerks und des Demokratiezentrum Hessen finanziert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ (seit 2015) und das Landesprogramm „Hessen - aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“.

Das qualifizierte Angebot des „beratungsNetzwerks hessen - gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ ist grundsätzlich aufsuchend, kostenlos und orientiert sich am jeweiligen Bedarf der Beratungsnehmerinnen und Beratungsnehmer. Gemeinsam mit ihnen wird ein individueller Beratungsplan ausgearbeitet.

Die Angebote

1. Sensibilisierung und Informationsvermittlung

- ▶ Fallspezifische Situations- und Ressourcenanalysen
- ▶ Vermittlung von Kontakten zu anderen Institutionen, Trägern und Einzelpersonen
- ▶ Klärung von rechtlichen Fragen (Vereinsrecht, Satzungsrecht etc.)
- ▶ Fortbildungen und Workshops zu spezifischen Aspekten des Rechtsextremismus bzw. zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens

- ▶ Interne modulare Weiterbildung für die Mobile Beratung, Opfer- und Distanzierungsberatung
- ▶ Informationsmaterialien zu verschiedenen Aspekten von Rechtsextremismus
- ▶ Aufbereitung von Fachinformationen zu Rechtsextremismus
- ▶ Zurverfügungstellung der mobilen Leih-Ausstellung „RECHTSaußen – MITTENDrin? Rechtsextremismus: Erscheinungsformen und Handlungsmöglichkeiten“

2. Erweiterung von Handlungskompetenzen

- ▶ Einzelfallberatung
- ▶ Elternberatung
- ▶ Beratung von Kommunen, Unternehmen, Betrieben, Initiativen und Netzwerken
- ▶ Konzeptentwicklung, z. B. für Jugendarbeit, Netzwerke, kommunale Aktionspläne
- ▶ Vermittlung von Handlungsoptionen zur Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen Aktivitäten (Gewalt, Konzerte, Demonstrationen)
- ▶ Vermittlung von spezifischer und weiterführender Beratung (z. B. Opferberatung)

3. Vernetzung

- ▶ Coaching und Begleitung regionaler und überregionaler Vernetzung
- ▶ Moderation in kommunalen Netzwerken
- ▶ Krisen- und Konfliktmanagement
- ▶ Unterstützung in der Erstellung kommunaler Interventionskonzepte

- ▶ Unterstützung in der Erstellung kommunaler Präventionskonzepte

Die Angebote verstehen sich im Sinne einer systemischen Beratung als „Hilfe zur Selbsthilfe“, das heißt, die Rat- und Hilfesuchenden sollen nachhaltig befähigt werden, Probleme vor Ort eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt bearbeiten zu können.

Die Beraterinnen und Berater verfügen über Fach-/ Hochschulabschluss oder vergleichbare Qualifikationen, Themenkenntnisse zu Rechtsextremismus, Demokratie und Menschenrechten, Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung, spezifische Beratungskompetenzen wie systemische Beratung, Coaching oder Mediation sowie pädagogische Kompetenzen in der Bildungs- und Seminararbeit und in der Moderation von Gruppen.

→ KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

**beratungsNetzwerk hessen – gemeinsam für
Demokratie und gegen Rechtsextremismus**

Philipps-Universität Marburg

Wilhelm-Röpke-Straße 6

35032 Marburg

Tel.: 06421 / 28 21 11 0

E-Mail: kontakt@beratungsnetzwerk-hessen.de

www.beratungsnetzwerk-hessen.de

HESSEN



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Rote Linie - Pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus

Viele pädagogisch handelnde Menschen nehmen mit Sorge wahr, wie sich die Kommunikation in den sozialen Netzwerken und die alltäglichen Umgangsformen in unserer Gesellschaft verändern. Sie erleben eine Sprache des Hasses, Diskriminierung, bewusste Kränkung, Abwertung und Ausgrenzung in Wort und Tat. Diese verrohte und emotional aufgeheizte Kommunikation, insbesondere durch Repräsentanten der Rechtspopulisten und Rechtsextremen, ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und gerade junge Menschen sind auf ihrem Weg, sich die Welt ‚eigen zu machen‘, und ihrem Bedürfnis nach Orientierung für radikale Einstellungen sehr empfänglich.

Die rote Linie ist eine pädagogische Fachstelle. Im Themenfeld Rechtsextremismus ist sie in ganz Hessen Ansprechpartner für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendförderung und Einrichtungen der Jugendhilfe, für Fachkräfte an Schulen und in Betrieben, für Eltern und Angehörige, für besorgte oder gefährdete Jugendliche, für Mitarbeitende der kommunalen Verwaltung, der Justizvollzugsanstalten, der Vereine, Verbände, Kirchen und Ehrenamtliche sowie für Behörden und Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. Die rote Linie bietet durch Beratung, Begleitung und Bildung passende Unterstützungsangebote, um im (pädagogischen) Alltag präventive Handlungskompetenzen im Umgang mit rechtsextremen Einstellungen und Verhalten hinzu zu gewinnen und erfolgreich zu intervenieren.

Jugendarbeit

Das Beratungsangebot für die Jugendarbeit richtet sich an Einzelpersonen oder Träger, die in der Jugendarbeit tätig sind und sich in ihrem Arbeitsumfeld mit rechtsaffinen Jugendlichen oder Ereignissen konfrontiert sehen. Die Beratung hat die Entwicklung von Handlungssicherheit im Umgang mit solchen Jugendlichen zum Ziel. Sie ist eine Unter-



stützungsleistung zur primären und sekundären Prävention von Rechtsextremismus und hilft dabei, einen selbstsicheren, reflektierten und professionellen Umgang zu entwickeln. Im Rahmen von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte wird das notwendige Wissen vermittelt. Weiterhin unterstützt die Beratung bei der Entwicklung und Erprobung von pädagogischen Konzepten vor Ort.

Distanzierungshilfen für Jugendliche

Um eine rechtsextreme Radikalisierung Jugendlicher aufzuhalten und auch Gefährdungen in deren Lebensumfeld entgegen zu wirken, bietet die rote Linie eine individuelle sozialpädagogische Einzelfallhilfe von rechtsextrem orientierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an. Die (Einstiegs-)intervenierende alltagsorientierte Begleitung, auch in einem Zwangskontext, gibt Hilfen zur Distanzierung von rechtsorientierten Einstellungen und Verhalten. Sie wird zumeist vermittelt durch Signalgeber in Institutionen, Bezugspersonen oder Eltern.

Elternberatung

Das Angebot der Elternberatung begleitet Eltern, Angehörige und Bezugspersonen darin, die Lage des rechtsorientierten Kindes und Jugendlichen einzuschätzen, dessen Entwicklung zu unterstützen und einen Umgang mit offenen Fragen und Konflikten zu finden. Dabei richtet sie den Blick auch auf die persönlichen Ressourcen der Eltern. Wir bieten eine aufsuchende Beratung bei Ihnen vor Ort oder an einem neutralen Ort in Ihrer Nähe an. Neben der individuellen Elternberatung werden auch moderierte Elterngruppen angeboten.

Medienkompetenz

Mobbing, Hassrede und diskriminierende rassistische Inhalte im Internet fordern Lehrkräfte, Eltern und alle an der Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen beteiligten verantwortlichen Personen heraus. Die rote Linie sensibilisiert für (rechtsorientierte) Sprache und Wirkungen im Internet, vermittelt Handlungskompetenzen im Umgang mit Sozialen Medien (bspw. whatsapp, twitter etc.) und unterstützt Fachkräfte, Beteiligte und Betroffene.

Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

Das Programm „rote Linie – Pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus“ bietet verschiedene Veranstaltungsformate an. Informationsveranstaltungen haben das Ziel, über die Arbeit des Programms zu informieren und einen ersten Einblick in das Problemfeld Rechtsextremismus zu geben. Workshops für Jugendliche, z. B. an Schulen, informieren über die verschiedenen Facetten von Rechtsextremismus und geben den Jugendlichen einfache Umgangsstrategien mit an die Hand. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen haben zum Ziel, für das Thema Rechtsextremismus zu sensibilisieren, ausführlich über seine Facetten zu informieren, Methoden für die jeweilige Handlungspraxis zu vermitteln und zusätzlich Fragen der persönlichen (pädagogischen) Haltung zu diesem Themenfeld zu diskutieren.

Die Angebote können flexibel nach den jeweiligen Bedarfen gestaltet werden. Grundsätzlich haben Workshops, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen hohe partizipative Anteile, es wird vermieden, die Inhalte frontal zu vermitteln. Teilnehmerinnen

und Teilnehmer sollen sich vielmehr aktiv im Rahmen von gemeinsamer Arbeit im Plenum oder in Kleingruppen einbringen können.

Das Programm „rote Linie – Pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus“ wird durch das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ und das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ gefördert. Es wird umgesetzt durch den St. Elisabeth-Verein e.V. in Marburg.

→ DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK:

- ▶ Sozialpädagogische Einzelfallhilfe und Begleitungsangebot für rechtsaffine Jugendliche auch in Kooperation mit Einrichtungen der kommunalen Jugendhilfe, Jugendförderung, Jugendverbänden und Trägern in der Jugendpflege
- ▶ vertrauliche und kostenlose Beratung von Eltern und in Elterngruppen
- ▶ Beratung und Coaching für Pädagoginnen und Pädagogen, pädagogische Fachkräfte und Bezugspersonen
- ▶ Beratung von Einrichtungen der Jugendförderung und -arbeit, Schulen, Ausbildungsstätten, kommunalen Behörden, Jugendhilfe- und Förderung, Polizei
- ▶ Beratung zu Mobbing, „Hassrede“, Kommunikation und Sprache im Internet und Umgang mit Sozialen Medien
- ▶ Informationen, Fort- und Weiterbildungen rund um das Thema Rechtsextremismus

→ KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

Rote Linie –

Pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus

Hermann-Jacobsohn-Weg 2 35039 Marburg

Tel.: **06421 / 88 90 99 8**

E-Mail: **kontakt@rote-linie.net**

Internet: **www.rote-linie.net**



Beratung von Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

→ HINTERGRUND

Die vor allem 2015 stark gestiegene Zahl der im Zuge der sogenannten „Flüchtlingskrise“ nach Deutschland gekommenen Menschen und Asylbewerberinnen und Asylbewerber wirft in manchen Kommunen vor Ort Fragen auf und kann zu Problemen im bisherigen Zusammenleben führen. Dies stellt insbesondere die Kommunen vor neue Herausforderungen. Städte und Gemeinden in Hessen mussten vorhandene Unterkünfte erweitern oder neue Unterkünfte einrichten. Vielerorts gründeten sich Bürgerinitiativen, die sich gegen eine höhere Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern in ihren Gemeinden wehren. In vielen Fällen nutzen rechtsextreme Parteien und Gruppierungen diese Initiativen als Plattform für die Verbreitung ihrer Ideologien.

→ VORGEHENSWEISE DER RECHTSEXTREMISTEN

Ausgrenzung, Diskriminierung und Hetze gegenüber Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geflüchteten ist ein thematischer Schwerpunkt rechtsextremistischer Parteien und Initiativen.

Inzwischen haben Rechtsextremisten eigene Strategien in Bezug auf Sammelunterkünfte entwickelt, um Anwohnerinnen und Anwohner für ihre fremdenfeindlichen Positionen zu gewinnen: Getarnt als Bürgerinitiative, jedoch im Hintergrund gut vernetzt und organisiert durch Rechtsextremisten, behaupten sie, die Meinung der Anwohnerinnen und Anwohner zu vertreten. Sie weisen auf fehlende Mit-

bestimmungsmöglichkeiten hin und täuschen dabei der Öffentlichkeit vor, kommunale politische Entscheidungen demokratisch verändern zu wollen. Die angeblichen Bürgerinitiativen nutzen dabei die vorhandenen Ohnmachtsgefühle und Unzufriedenheit der Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber staatlichem und kommunalem Handeln⁵.

→ HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Insbesondere die Zusammenarbeit der Kommune mit der lokalen Zivilgesellschaft kann einen wesentlichen Beitrag zum Abbau von Ängsten und Vorurteilen leisten. Um eine positive Stimmung zu schaffen, bietet sich z. B. die Gründung eines lokalen „Willkommensbündnisses“ an, das zahlreiche lebenspraktische Aspekte umfassen kann, die letztlich auf eine Hilfe zur Selbsthilfe abzielen, wie:

- ▶ Deutschkurse und Hausaufgabenhilfen,
- ▶ Integration in das örtliche Vereinsleben oder in örtliche Kirchengemeinden,
- ▶ Begleitung bei Behördengängen,
- ▶ Teilhabe von Flüchtlingen am kulturellen Leben und Vereinsleben des Ortes,
- ▶ eine mögliche Isolation durch Besuche in der Gemeinschaftsunterkunft durchbrechen,
- ▶ Mobilität und Anbindung an die örtliche Infrastruktur verbessern,
- ▶ Hilfe bei der Arbeitssuche usw.⁶

Willkommensbündnisse sollten aber auch in der „Mehrheitsgesellschaft“ aktiv werden, indem sie:

- ▶ Informationen über die aktuelle Situation von Flüchtlingen vermitteln,
- ▶ dafür sorgen, dass in öffentlichen Veranstaltungen

5 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus; Ev. Akademie zu Berlin, Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (Hrsg.) (2014): Was tun, damit's nicht brennt? Leitfaden zur Vermeidung von rassistisch aufgeladenen Konflikten im Umfeld von Sammelunterkünften für Flüchtlinge.

6 Vgl. Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (2013): Flüchtlinge willkommen heißen, begleiten, beteiligen. Eine Praxishilfe für Kirchengemeinden. Frankfurt am Main.

gen die Deutungs- und Argumentationshoheit nicht rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Gruppierungen überlassen wird,

- ▶ rechtsextremistische Hetzseiten im Internet beobachten und Alternativen in sozialen Netzwerken schaffen,
- ▶ Diskussionsanregungen in der Kommune bieten, um individuelle Vorurteile und rassistische Äußerungen mit Verweis auf die tatsächliche Faktenlage widerlegen zu können⁷.

→ ANGEBOTE DES BERATUNGSNETZWERKS HESSEN

Um die mögliche Gründung von fremdenfeindlichen Initiativen schon im Vorfeld zu verhindern, bietet das „beratungsNetzwerk hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ eine „**proaktive Beratung von Kommunen bei der Neuaufnahme und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern**“ an. Die

Beratung ist kostenlos, professionell und aufsuchend.

Die Mitarbeiter **unterstützen und beraten**

- ▶ Im Vorfeld zur Vermeidung von Konflikten und zur Deeskalation im Gemeinwesen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geflüchteten,
- ▶ zum Umgang mit rechtsextremistischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geflüchteten,
- ▶ die örtliche Zivilgesellschaft zur Schaffung einer Willkommenskultur vor Ort.

Das **Angebot** der Beratung umfasst z. B.:

- ▶ Eine sorgfältige Analyse der lokalen Stimmungslagen und Akteurinnen und Akteure sowie der lokalen Ressourcen,
- ▶ Unterstützung von Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern bei der Kommunika-



⁷ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus; Ev. Akademie zu Berlin, Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (Hrsg.) (2014): Was tun, damit's nicht brennt? Leitfaden zur Vermeidung von rassistisch aufgeladenen Konflikten im Umfeld von Sammelunterkünften für Flüchtlinge.

tion in das Gemeinwesen oder im Umgang mit der Presse,

- ▶ Beratung weiterer zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure aus Kirchen oder Vereinen o. Ä., um jeweils eigene spezifische Ressourcen zur Vermeidung von Konflikten und zur Deeskalation im Gemeinwesen zu identifizieren,
- ▶ Unterstützung von Bündnissen, Initiativen, Runden Tischen o. Ä. von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.

Zielgruppen für diese Beratung sind kommunale Verantwortungsträger wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere relevante lokale, deutungsmächtige Akteurinnen und Akteure aus Kirchen oder Vereinen sowie zivilgesellschaftliche Bündnisse, Initiativen, Runde Tische o. Ä. von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort, die einen Beitrag zur Deeskalation und für eine örtliche Willkommenskultur leisten möchten.

Weiterentwicklung

Die Grundlage für die Weiterentwicklung des Angebots der proaktiven Beratung von Kommunen bildet eine Expertise des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt (ISS), aus der die im Frühjahr 2016 erschienene Publikation „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“ entstanden ist. Sie bietet kurz und praxisnah Antworten u. a. auf folgende Fragen: Wie kann das bürgerschaftliche Engagement und das Interesse für die Belange von Flüchtlingen aufrechterhalten werden? Wie können Flüchtlinge aktiv in das Geschehen vor Ort eingebunden werden? Wie können Bürgerinnen und Bürger in den Prozess integriert werden? Wie können die demokratischen Kräfte auf kommunaler Ebene gestärkt werden? Welche aktiven Maßnahmen sind gegen rechte Aktivitäten geboten?

Projekt „Zusammenleben neu gestalten“

Umgesetzt wird die proaktive Beratung von Kommunen u. a. im 2016 gestarteten Projekt „Zusammen-



leben neu gestalten – Angebote für das plurale Gemeinwesen“ der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe). Das vom Demokratiezentrum Hessen geförderte präventiv angelegte Projekt der DeGeDe umfasst zwei Handlungsfelder: Ermöglichung und Gestaltung von Partizipation im sich entwickelnden pluralen Gemeinwesen und Entwicklung von Handlungsoptionen in der Auseinandersetzung mit rassistischen und rechtsextremen Erscheinungen.

Das Angebot richtet es sich an Akteurinnen und Akteure aus Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung, ehrenamtlich Engagierte sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, Schulen und außerschulische Bildungsträger. Das Projektteam begleitet nachhaltig angelegte kommunale und institutionelle Veränderungsprozesse und bietet verschiedene Fortbildungs- und Workshopformate an.

„Bürgermeister-Workshops“

Neben der proaktiven Beratung wurden in der zweiten Jahreshälfte 2015 auf Anfrage von Landkreisen und Kommunen erste Workshops für Ehrenamtliche, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister konzipiert und erprobt, die die Stärkung von handelnden Personen im den Umgang mit (möglichen) fremdenfeindlichen Stimmungen im lokalen Raum zum Gegenstand haben.

Ziele der Workshops sind:

- ▶ die Sensibilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das Thema Fremdenfeindlichkeit gegenüber Flüchtlingen im lokalen Raum,
- ▶ ein moderierter Austausch darüber, wie die jeweilige teilnehmende Zielgruppe einen persönlichen Umgang mit (möglichen) flüchtlingsfeindlichen Stimmungen im lokalen Raum finden kann.

Die Workshops bieten keine „Patentrezepte“. Vielmehr wird ein prozessorientiertes Format in einem geschützten Rahmen angeboten, in dessen Mittelpunkt der Erfahrungs- und Ressourcenaustausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer steht.

→ KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

beratungsNetzwerk hessen – gemeinsam für

Demokratie und gegen Rechtsextremismus

Philipps-Universität Marburg

Wilhelm-Röpke-Straße 6

35032 Marburg

Tel.: **06421 / 28 21 11 0**

E-Mail: kontakt@beratungsnetzwerk-hessen.de

www.beratungsnetzwerk-hessen.de

HESSEN



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Kompetenzzentrum Rechtsextremismus (KOREX)

- ▶ Im Jahr 2008 wurde im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen das Kompetenzzentrum Rechtsextremismus (KOREX) eingerichtet. Zu dessen zentralen Aufgaben gehören
- ▶ Aufklärungs- und Präventionsarbeit,
- ▶ das Intensivieren der Analyse regionaler Schwerpunkte des Rechtsextremismus sowie
- ▶ eine verstärkte Beobachtung des Rechtsextremismus im Internet.

→ AUFKLÄRUNG UND PRÄVENTION

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus bedarf nicht nur der Vorfeldaufklärung durch den Verfassungsschutz und der Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei. Ebenso notwendig sind die Aufklärung der Öffentlichkeit und eine gezielte Prävention. Die Aufklärung über rechtsextremistische Ideologien, Organisationen und Strategien dient dazu, für die Gefahren zu sensibilisieren, die vom Rechtsextremismus ausgehen. Wenn derartige Bestrebungen

KOREX
KOMPETENZZENTRUM
RECHTSEXTREMISMUS

HESSEN



erkannt werden, kann eine zielgerichtete und frühzeitige Prävention ansetzen.

KOREX soll das Fachwissen des Landesamts für Verfassungsschutz über den Rechtsextremismus für die Präventionsarbeit gezielt aufbereiten und zur Verfügung stellen. Handlungs- und Entscheidungsträger in Politik und Gesellschaft sowie Behörden, Institutionen und gesellschaftliche Initiativen, die sich gegen Rechtsextremismus engagieren, sollen dadurch noch stärker als bisher in die Lage versetzt werden, sachgerecht mit der Problematik umzugehen. Öffentliche oder zielgruppenspezifische Vorträge gehören dabei ebenso zum Aufgabenspektrum des Kompetenzzentrums wie das Erstellen von Themenbroschüren und die intensive Beratung von Verantwortungsträgern.



→ ANGEBOTE DES KOMPETENZ- ZENTRUMS RECHTSEXTREMIS- MUS

KOREX informiert die Öffentlichkeit mit Broschüren sowie im Internet unter www.lfv.hessen.de. Daneben stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KOREX für Vorträge zur Verfügung. Dieses Angebot richtet sich derzeit vor allem an Kommunen, Schulen, Träger der politischen Bildungsarbeit und Initiativen gegen Rechtsextremismus. In den Vorträgen werden Entwicklungen im hessischen Rechtsextremismus bzw. in einzelnen Phänomenbereichen erörtert. Weitere Informationen können Sie telefonisch (**0611/720-404**) oder per E-Mail (praevention@lfv.hessen.de) anfordern.

Ferner können sich Verantwortungsträger aus Politik und Gesellschaft je nach Bedarf vom Kompetenzzentrum beraten lassen. Das kann zum Beispiel für Kommunen gelten, die sich verstärkt mit Aktivitäten von Rechtsextremisten konfrontiert sehen oder für Schulen, an denen z. B. rechtsextremistisches Propagandamaterial verteilt wurde bzw. wird.

→ WEITERE ARBEITSSCHWER- PUNKTE

Zu den weiteren Arbeitsschwerpunkten von KOREX gehören die intensivierte Analyse regionaler rechts-

extremistischer Strukturen und eine vertiefte Internetrecherche. Rechtsextremistische Bestrebungen treten nicht nur auf Bundes- oder Landesebene in Erscheinung. Vielmehr spielen sie sich oft in regionalen oder lokalen Strukturen ab. Sichtbar wird dies insbesondere im Bereich der Neonazis. Kameradschaften und sogenannte Freie Kräfte agieren häufig in einem örtlich eng begrenzten Umfeld. Und gerade dort werden sie, auch aufgrund des vorhandenen Gewaltpotenzials, von Teilen der Bevölkerung als unmittelbar spürbare Bedrohung wahrgenommen. Auf diese Herausforderung reagiert KOREX mit einer noch intensiveren Beobachtung von regionalen Schwerpunkten des Rechtsextremismus.

Das Internet ist inzwischen das vorherrschende Kommunikationsmedium im Rechtsextremismus. Die Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda erfolgt über eine Vielzahl von Homepages und im Internet verfügbaren Texten oder Filmen. Rechtsextremistische Foren und Chats haben ebenfalls eine hohe Bedeutung für die Sicherheitsbehörden, da in ihnen häufig Aktionen geplant und abgesprochen werden. Beabsichtigte Gewaltanwendungen bis hin zu etwaigen Anschlagplanungen sollen durch eine Überwachung dieses Bereichs im Vorfeld besser erkannt werden. Mit KOREX wird die ohnehin bereits intensive Beobachtung der für Hessen relevanten rechtsextremistischen Bestrebungen im Internet nochmals verstärkt und optimiert.

→ MATERIALIEN VON POLIZEI UND VERFASSUNGSSCHUTZ

Für weitere Informationen der hessischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz zum Thema Rechtsextremismus wird auf folgende Internetseiten hingewiesen:

Hessische Polizei:

www.polizei.hessen.de

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen:

www.lfv.hessen.de


Informations- und Kompetenzzentrum Ausstiegshilfen Rechtsextremismus (IKARus):

www.ikarus-hessen.de

Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus:

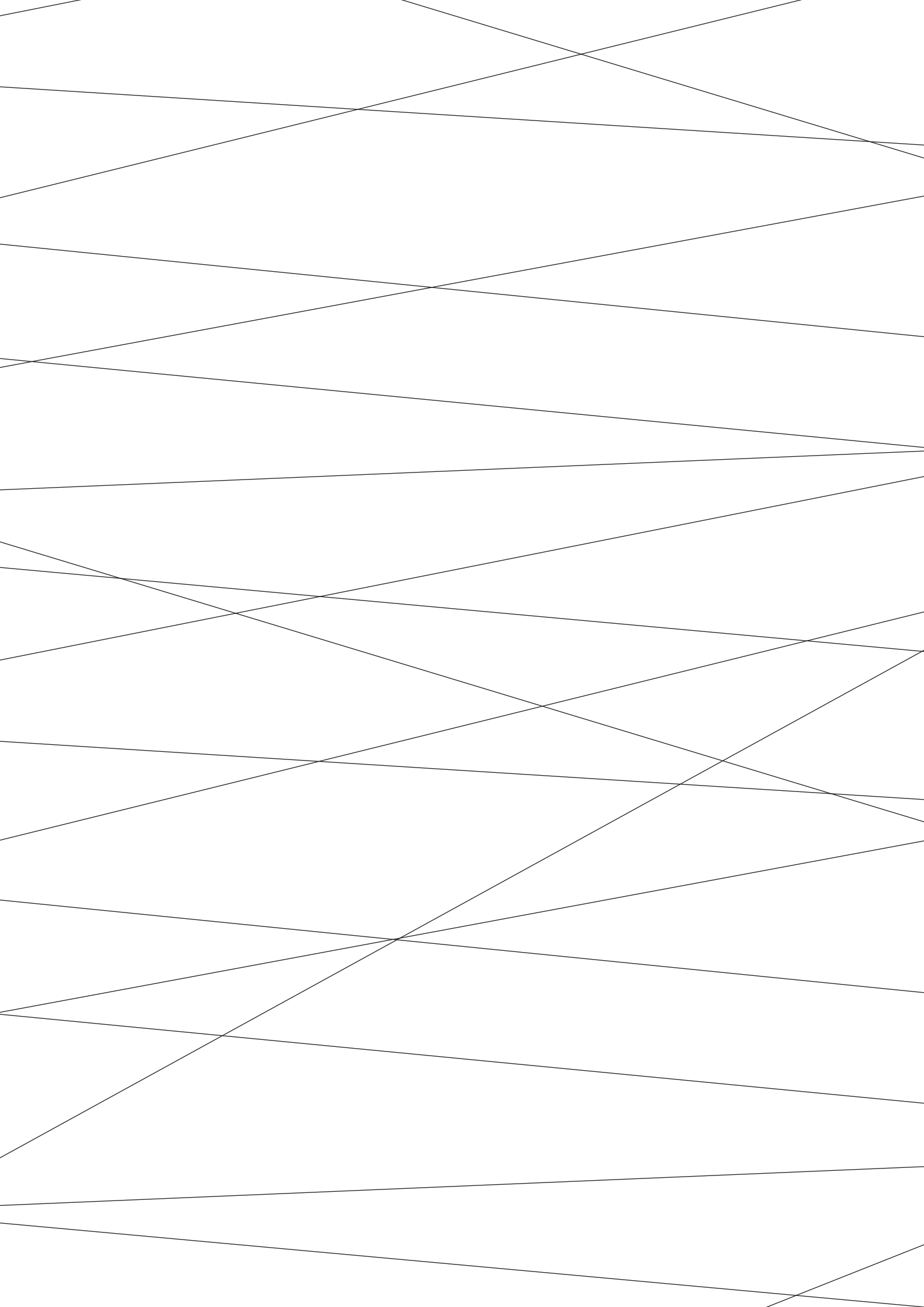
www.hke.hessen.de

Impressum

Herausgeber	 HESSEN Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden
Internetabruf	www.hmdis.hessen.de
E-Mail Adresse	pressestelle@hmdis.hessen.de
Fotos	Titel v.o.n.u.: © picture-alliance/dpa, © N. Faber de.sign, © Fotolia/Halfpoint, © picture-alliance/dpa S.5: Hessische Landesregierung S. 10 © picture-alliance/dpa S. 13 © N. Faber de.sign S. 15 © shutter- stock/showcake S. 17 © Fotolia/Katja Xenikis S. 24 © N. Faber de.sign S. 26 © picture-alliance/dpa S. 28 © Fotolia/Halfpoint S. 30 © picture-alliance/dpa S. 33 © Fotolia/thauwald-pictures S. 41 © Foto- lia/Karin & Uwe Annas S. 42 © Fotolia/contrastwerkstatt S. 44 Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
Gestaltungskonzept & Artwork	N. Faber de.sign, Wiesbaden
Druck	AC Medienhaus GmbH, Wiesbaden
Stand	10/18

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



HESSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

www.hmdis.hessen.de